131/82(10) I i

Nur für den Dienstgebrauch! | **Dies ist ein geheimer Gegenstand. Mißbrauch ist strafbar.**

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

11. Jahrgang | Berlin, den 8. Mai 1944 | 10. Ausgabe

Inhalt:

Führerbefehl. S. 147. — Versetzung von Wehrmachtangehörigen bei Bewilligung von Frontbewährung. S. 148. — Übernahme der Strafvollstreckung bzw. des Strafvollzugs an durch Wehrmachtgerichte in den besetzten Gebieten verurteilten Soldaten und Landeseinwohnern durch die Reichsjustizverwaltung. S. 149. — Einmalige Meldung der lazarettkranken Angehörigen der 5./ᛋᛋ-Pz. Div. »Wiking«. S. 151. — Änderung der Standortdienstvorschrift (H. Dv. 131); hier: Begrüßungsform der Truppe bzw. einzelner Soldaten. S. 151. — Aufhebung einer Verfügung. S. 151. — Verordnungsblätter; hier: Einschränkung der Auflagenhöhe. S. 152. — Ausführungsbestimmungen zum Führerbefehl für die Bildung der Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst vom 24. 1. 1944. S. 152. — Bildung einer neuen Amtsgruppe im Heerespersonalamt. S. 153. — Verwendung ausgebildeter Korps- und Divisions-Ic. S. 153. — Verleihung des Verwundetenabzeichens bei Erfrierungen. S. 154. — Kubanschild. S. 154. — Einteilung der Truppen des Feldheeres. S. 154. — Dienstanweisung für den Divisions-Gasschutz-Offizier (Div. Gabo). S. 154. — Besetzung von Hilfswilligen-Planstellen bei Großtransportraum. S. 155. — Übernahme der Kontrolle des Grenzübertritts der Wehrmacht und des Wehrmachtgefolges durch V. G. A. D. S. 155. — Ersatzanforderungen für Feldgendarmerie. S. 155. — Ersatztruppenteil für das deutsche Hufbeschlagpersonal bei den landeseigenen Verbänden aus dem Osten. S. 155. — Versetzung vom Feld- zum Ersatzheer wegen körperlicher Mängel. S. 155. — Änderung des Ausbildungsnachweises. S. 156. — Verhalten von Verwundeten auf der Eisenbahn. S. 156. — Beurlaubung von Angehörigen der Waffen-ᛋᛋ nach Rumänien durch Wehrmachtdienststellen (Lazarette). S. 156. — Trageweise der Feldbluse. S. 156. — Ortsbezeichnung für Schule VII für Fahnenjunker der Infanterie. S. 156. — Verlegung der Artillerieschule I. S. 157. — Erfassung und Betreuung der Kr. Gef. des Heeres. S. 157. — Grundstufen. S. 157. — 13. Schutzhundlehrgang. S. 157. — Sicherheitsmaßnahmen bei künstlichem Nebel. S. 157. — Änderung von Druckvorschriften. S. 157. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 158. — Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer). S. 164. — Änderungen von Anlagen zu A. N. (Heer). S. 164. — Ausgabe von Deckblättern. S. 165. — Anschriftenänderung. S. 166. — Berichtigung. S. 166. — Beilage: Heeres-Druckvorschriften-Verteilung.

Führerbefehl.

DER FÜHRER

Hauptquartier, den 8. Januar 1944

Ich habe anläßlich der Übernahme des unmittelbaren Oberbefehls über das Heer zum Ausdruck gebracht, daß es zu den entscheidenden Schicksalsfragen des deutschen Volkes gehört, nicht nur auf allen Gebieten des militärischen Daseins, sondern vor allem in weltanschaulicher Hinsicht eine bedingungslose Übereinstimmung zwischen Staatsführung und Offizierskorps herbeizuführen.

Dieser Krieg wird deswegen so erbittert und erbarmungslos geführt, weil er das entscheidende Ringen zweier völlig entgegengesetzten Weltanschauungen darstellt. Das deutsche Volk ringt heute um die Freiheit seines Daseins und seiner Lebensgestaltung und um seinen Lebensraum.

Das fünfte Kriegsjahr findet uns und unsere Feinde auf dem Höhepunkt der militärischen Rüstung. Entscheidend für den Erfolg bleibt aber immer der Mensch, der Soldat, der Kämpfer. Wer den reinsten Willen, den tapfersten Glauben und die fanatischste Entschlossenheit in den Kampf zu werfen vermag, dem wird schließlich der Sieg gehören.

Der Soldat und insbesondere der Offizier ist deshalb nicht nur Waffenträger der Nation, er ist in gleichem Maße auch politischer Willensträger seines Volkes.

Ein Offizier, der seine Truppe nicht politisch erziehen und führen kann, ist in diesem Kampf ebenso fehl am Platze wie ein Offizier, der in der Ausbildung oder taktischen Führung seiner Truppe versagt. Wertvollste Kräfte müssen verkümmern, wollte man die seelische Kampfkraft des Heeres nur auf blinden Gehorsam gründen, nicht aber auch auf eine das »Woher« und »Wofür« erkennende Kampfentschlossenheit.

Das Buch »Wofür kämpfen wir?« soll dem Offizier Wegweiser für seine eigene weltanschauliche Ausrichtung und geistiges Rüstzeug für die politische Erziehung und Ausbildung seiner Soldaten sein.

Der Offizier muß auch auf weltanschaulichem Gebiet aktiver Vorkämpfer sein und seine Sol-

daten zu überzeugten und unüberwindbaren Kämpfern für unser großes germanisch-deutsches Reich im Sinne unserer nationalsozialistischen Weltanschauung erziehen können.

Ich befehle daher, daß das in diesem Buch enthaltene weltanschauliche Gedankengut im planmäßigen Unterricht dem Soldaten überzeugend und mit allem Nachdruck nahegebracht wird. Diese politische Schulung ist ebenso kriegsentscheidend wie die Ausbildung an der Waffe.

Die Kommandeure veranlassen, daß dieser politische Unterricht innerhalb der Ausbildung und auch im Einsatz den ihm gebührenden Platz einnimmt.

Die Oberbefehlshaber überwachen die Durchführung meines Befehls.

Adolf Hitler.

Dieser grundlegende Befehl des Führers, der das Buch »Wofür kämpfen wir?« einleitet, ist wiederholt allen Offizieren bekannt zu geben.

Die Oberkommandos der Heeresgruppen, selbständigen A. O. K. und Militärbefehlshaber sowie Generalstab des Heeres und Chef H Rüst u. BdE melden zum 1. 7. 1944 an O. K. H./HPA/Ag P 2 Vollzug, daß

1. vorstehender Führerbefehl allen Offizieren bekanntgegeben,
2. das Buch »Wofür kämpfen wir?« an alle Offiziere ausgegeben ist.

Im Auftrage des Führers

Schmundt

O. K. H., 26. 4. 44

— 4480/44 — PA/Ag P 2/Chefgr 1 a.

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht und Zusätze des O. K. H. zu den Führerbefehlen und zu den Verfügungen des O. K. W.

227. Versetzung von Wehrmachtangehörigen bei Bewilligung von Frontbewährung.

Es häufen sich die Fälle, in denen Soldaten zur Bewährungstruppe 500 versetzt werden, ohne daß die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

U. a. sind disziplinar schwierige, charakterlich minderwertige Soldaten statt zum Feldsonderbataillon (H. M. 1942 Nr. 146, 686; 1944 Nr. 33) zur Bewährungstruppe 500 in Marsch gesetzt worden, obwohl eine gerichtliche Verurteilung nicht vorlag. Ferner sind wiederholt Versetzungen zur Bewährungstruppe statt zur eigenen Truppe oder umgekehrt durchgeführt worden.

Um Fehlleitungen, die überflüssige Transporte und Verzögerungen des Fronteinsatzes zur Folge haben, zu vermeiden, sind die nachfolgenden Richtlinien sorgfältig zu beachten.

I. Versetzung wehrwürdiger Soldaten bei Strafaussetzung zur Frontbewährung.

Voraussetzung einer Versetzung zur Frontbewährung ist gerichtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und Strafaussetzung zum Zwecke der Frontbewährung. Bei wehrmachtgerichtlicher Verurteilung ordnet der Gerichtsherr die Strafaussetzung an, bei zivilgerichtlicher Verurteilung tritt sie nach den Bestimmungen des Reichsministers der Justiz ein.

Die Anordnung des Gerichtsherrn richtet sich nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnungen zum Führererlaß über die Aufstellung einer Bewährungstruppe vom 21. 12. 1940. Ihre richtige Anwendung hat die Truppe (Wehrmachtstrafvollzugseinrichtung) nicht nachzuprüfen. Sie hat die Verfügung des Gerichtsherrn auch dann auszuführen, wenn sie von den Bestimmungen der Durchführungsverordnungen abzuweichen scheint.

Beispiel: Bei Versetzung zur Bewährungstruppe soll der Strafrest im allgemeinen mindestens 6 Monate betragen, bei geringeren Strafen oder Strafresten soll mithin der Gerichtsherr Bewährung bei der eigenen Truppe anordnen. Hat jedoch der Gerichtsherr bei einem Strafrest von 4 Monaten aus besonderen Gründen Bewährung bei der Bewährungstruppe angeordnet, so ist der Soldat zur Bewährungstruppe 500 zu versetzen.

Ist bei zivilgerichtlicher Verurteilung Strafaussetzung zur Frontbewährung bewilligt, so ist der Soldat nach Überprüfung im Wehrmachtgefängnis Torgau — Fort Zinna — zum Inf. Ers. u. Ausb. Batl. 500 in Skierniewice zu versetzen.

Hat bei wehrmachtgerichtlicher Verurteilung der Gerichtsherr Strafaussetzung zur Frontbewährung bewilligt, so ist in erster Linie die Anordnung des Gerichtsherrn dafür maßgebend, zu welcher Truppe der Soldat in Marsch zu setzen ist. Hierbei ist jedoch zu beachten:

a) Der Soldat ist zur **eigenen** Truppe (ggf. zu einer an der Front eingesetzten Truppe seiner Stammwaffe) in Marsch zu setzen, wenn
   1. der Gerichtsherr dies ausdrücklich angeordnet hat,
   oder 2. der Verurteilte Dienstgrad (ohne Rangverlust) ist,
   oder 3. der Soldat nicht infanterietauglich, aber kv. und die eigene Truppe motorisierte Fronttruppe ist,
   — steht die Anordnung des Gerichtsherrn ausdrücklich entgegen, so ist erneute Entscheidung des Gerichtsherrn herbeizuführen —,
   oder 4. der Soldat nach Strafaussetzung bereits bei der eigenen Truppe war und nach Verwundung, Erkrankung o. dgl. wieder zur Feldtruppe in Marsch zu setzen ist,
   oder 5. der bisher bedingt wehrwürdige Soldat die endgültige Wehrwürdigkeit wiedererlangt hat und nach Verwundung, Er-

krankung o. dgl. wieder zur Feldtruppe in Marsch zu setzen ist.

Bei der Versetzung zur eigenen Truppe bzw. einer Fronttruppe der Stammwaffe ist gemäß H. M. 1943 Nr. 175 Abschn. B und Nr. 483 zu verfahren.

b) Der Soldat ist zum Inf. Ers.- u. Ausb.-Batl. 500 in Skierniewice in Marsch zu setzen, wenn

1. der Gerichtsherr ausdrücklich »Bewährung bei der Bewährungstruppe« angeordnet hat,

oder 2. die Anordnung des Gerichtsherrn Zweifel offen läßt, z. B. nur auf »Strafaussetzung zur Frontbewährung« lautet, und die Fälle a Ziff. 2 bis 5 nicht vorliegen,

oder 3. der Soldat bisher bei einer Bewährungstruppe 500 eingesetzt war, jedoch Straferlaß noch nicht erhalten hat und nach Verwundung, Erkrankung o. dgl. wieder zur Feldtruppe abzustellen ist,

oder 4. der Soldat bedingt kv. ist und die Anordnung des Gerichtsherrn nicht ausdrücklich entgegensteht,

oder 5. der Soldat av. ist,

— av.-Soldaten kann Gelegenheit zur Frontbewährung gegeben werden, wenn sie körperlich für den Dienst in einem Stellungsbau-Pionierbataillon tauglich und nach ihrer Persönlichkeit einer Strafaussetzung zur Frontbewährung in jeder Hinsicht würdig sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist beim Gerichtsherrn Fortsetzung des Strafvollzuges zu beantragen —.

II. Abstellung bedingt wehrwürdiger Soldaten.

Bedingt wehrwürdigen Soldaten wird Gelegenheit zur Frontbewährung nur bei einer Bewährungstruppe gegeben. Vor Erlangung der endgültigen Wehrwürdigkeit sind sie weder anderen Fronttruppenteilen zuzuführen, noch ist ihnen Erholungs- oder Genesungsurlaub zu gewähren.

Werden sie aus einem Lazarett entlassen, so sind sie, wenn sie noch dem Feldherr angehören, sofort zu ihrer bisherigen Feldeinheit 500 oder 999, wenn sie zum Ersatzheer versetzt sind, zur Ersatz-Brigade 999 in Baumholder — zum Inf. Ers.- u. Ausb.-Batl. 500 in Skierniewice nur, sofern sie einer Bewährungstruppe 500 angehörten —, in Marsch zu setzen.

III.

Die an die Wehrkreise verteilte Verfügung O. K. W. — Az. 54e 14 Tr Abt (Str II) Nr. 2342/43 v. 26. 10. 43 wird aufgehoben.

O. K. W., 20. 4. 44
— 54e 17 — Truppen-Abt (Str II).

---

228. Übernahme der Strafvollstreckung bzw. des Strafvollzuges an durch Wehrmachtgerichte in den besetzten Gebieten verurteilten Soldaten und Landeseinwohnern durch die Reichsjustizverwaltung.

I.

Reichs- und volksdeutsche Soldaten, Wehrmachtbeamte und Wehrmachtgefolge, bei denen nach § 102 Abs. 1 oder 3 der Kriegsstrafverfahrensordnung die Vollstreckung auf die allgemeinen Behörden übergeht, sind abzuliefern für den Bereich:

A. des Militärbefehlshabers in Frankreich je nach dem gewählten Transportweg in dem Gerichtsgefängnis Freiburg I oder in der Untersuchungshaftanstalt Karlsruhe,

B. des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich in der Haftanstalt Bonn,

C. des Wehrmachtbefehlshabers in den Niederlanden in der Haftanstalt Kleve,

D. des Wehrmachtbefehlshabers Norwegen und des Wehrmachtbefehlshabers Dänemark in dem Zuchthaus Hamburg-Fuhlsbüttel,

E. des Bevollmächtigten Generals der deutschen Wehrmacht in Italien in den Strafgefängnissen und der Untersuchungshaftanstalt München-Stadelheim,

F. des Wehrmachtbefehlshabers Südost, des deutschen Militärattachés bei der Deutschen Gesandtschaft in Budapest, des deutschen Generals in Agram, der deutschen Heeresmission in Rumänien und des deutschen Militärattachés bei der Deutschen Gesandtschaft in Sofia in dem Strafgefängnis Graz,

G. der besetzten Ostgebiete, und zwar

1. des Befehlshabers des rückwärtigen Heeresgebietes Nord aus dem Kriegswehrmachtgefängnis Wilna in dem Zuchthaus Wartenburg (Ostpr.) — Oberstaatsanwalt in Allenstein —,

2. des Befehlshabers des rückwärtigen Heeresgebietes Mitte aus dem Kriegswehrmachtgefängnis Borissow und des Militärbefehlshabers im Generalgouvernement aus dem Distrikt Warschau in dem Zuchthaus Wartenburg (Ostpr.) — Oberstaatsanwalt in Allenstein —,

3. des Befehlshabers des rückwärtigen Heeresgebietes Süd aus dem Kriegswehrmachtgefängnis Dubno zur Zeit in Tarnow und des Wehrkreisbefehlshabers im Generalgouvernement aus den Distrikten Krakau, Radom, Lublin und Lemberg sowie aus der Slowakei in dem Zuchthaus Ratibor (O.-S.) — Oberstaatsanwalt in Ratibor (O.-S.) —.

Die Vollstreckungsersuchen sind zu richten an die Oberstaatsanwälte am Sitze der Vollzugsanstalten, soweit die zusändigen Oberstaatsanwälte nicht besonders bezeichnet sind.

Kosten werden seitens der Justizverwaltung nicht in Rechnung gestellt.

Der Weitertransport zur zuständigen Justizvollzugsanstalt erfolgt durch die Reichsjustizverwaltung.

II.

Bei Landeseinwohnern, die von den Wehrmachtgerichten im Bereich der Militärbefehlshaber in Frankreich sowie in Belgien und Nordfrankreich zu Freiheitsstrafen von 9 Monaten und mehr, im Bereich des ehemaligen Jugoslawien und im Be-

reich Italien zu Freiheitsstrafen von mehr als 6 Monaten, in den besetzten norwegischen und dänischen Gebieten zu Freiheitsstrafen von mehr als 3 Monaten verurteilt werden, werden die Freiheitsstrafen in Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung vollstreckt, soweit nicht der Gerichtsherr im Einzelfall eine andere Anordnung trifft.

1. Die Verurteilten sind abzuliefern für den Bereich

A. des Militärbefehlshabers in Frankreich

je nach dem gewählten Transportweg in dem Gerichtsgefängnis Freiburg I oder in der Untersuchungshaftanstalt Karlsruhe,

B. des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich

in der Haftanstalt Bonn,

C. des Befehlshabers Norwegen und des Wehrmachtbefehlshabers Dänemark

in dem Zuchthaus und Strafgefängnis Dreibergen-Bützow in Bützow-Dreibergen,

D. des Bevollmächtigten Generals der deutschen Wehrmacht in Italien

in den Strafgefängnissen und der Untersuchungshaftanstalt München-Stadelheim,

E. des ehemaligen Jugoslawien

in der Untersuchungshaftanstalt Wien I.

2. Die Strafen werden vollzogen gegen Gefangene aus dem Bereich

A. des Militärbefehlshabers in Frankreich

a) soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, gegen

Männer

1. Zuchthausstrafen im Zuchthaus Rheinbach — Generalstaatsanwalt in Köln —,
2. Gefängnisstrafen
bis zu 2 Jahren im Strafgefängnis Saarbrücken — Generalstaatsanwalt in Zweibrücken —,
über 2 Jahre im Strafgefängnis Bochum (Anschrift: Bochum, Krümmede 3) — Generalstaatsanwalt in Hamm —,

Frauen

1. Zuchthausstrafen im Frauenzuchthaus Waldheim (Anschrift: Zuchthäuser Waldheim)
— Generalstaatsanwalt in Dresden —,
2. Gefängnisstrafen im Frauenstrafgefängnis Gotteszell (Anschrift: Schwäbisch Gmünd, Herlikoferstr. 19)
— Generalstaatsanwalt in Stuttgart —;

b) soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gegen

Männer

in dem Männerstrafgefängnis Anrath (Jugendgefängnisabteilung) — Anschrift: Männerstrafgefängnis und Frauenzuchthaus Anrath —
— Generalstaatsanwalt in Düsseldorf —,

Frauen

in der Frauenhaftanstalt Gommern (Anschrift: Strafgefängnisse und Untersuchungshaftanstalt Magdeburg)
— Generalstaatsanwalt in Naumburg —;

B. des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich

in den für den Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich bestimmten Anstalten mit der Abweichung, daß

Gefängnisstrafen gegen Männer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bei Strafen bis zu 2 Jahren im Strafgefängnis und der Untersuchungshaftanstalt Hagen (Westf.) (Anschrift: Hagen [Westf.], Blücherstr. 41)
— Generalstaatsanwalt in Hamm —
vollstreckt werden;

C. des Wehrmachtbefehlshabers Norwegen und des Wehrmachtbefehlshabers Dänemark

a) soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, gegen

Männer

Zuchthaus- und Gefängnisstrafen im Zuchthaus und Strafgefängnis Dreibergen-Bützow in Bützow-Dreibergen
— Generalstaatsanwalt Rostock, zur Zeit in Schwerin —,

Frauen

1. Zuchthausstrafen im Frauenzuchthaus Cottbus
— Generalstaatsanwalt am Kammergericht in Berlin —,
2. Gefängnisstrafen im Strafgefängnis Dreibergen-Bützow (Anschrift: Zuchthaus und Strafgefängnis Dreibergen-Bützow in Bützow-Dreibergen)
— Generalstaatsanwalt Rostock, zur Zeit in Schwerin —,

b) soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gegen

Männer

in der Haftanstalt Köslin (Jugendgefängnisabteilung)
— Generalstaatsanwalt in Stettin —,

Frauen

in der Frauenhaftanstalt Gommern (Anschrift: Strafgefängnisse und Untersuchungshaftanstalt Magdeburg)
— Generalstaatsanwalt in Naumburg —;

D. des Bevollmächtigten Generals der Deutschen Wehrmacht in Italien

ohne Rücksicht auf das Alter gegen

Männer

1. Zuchthausstrafen in der Strafanstalt Bernau
— Generalstaatsanwalt in München —,
2. Gefängnisstrafen in den Strafgefängnissen und der Untersuchungshaftanstalt München-Stadelheim
— Generalstaatsanwalt in München —,

Frauen

1. Zuchthausstrafen in dem Frauenzuchthaus Aichach
— Generalstaatsanwalt in München —,
2. Gefängnisstrafen in dem Frauenstrafgefängnis Laufen (zur Strafanstalt Bernau gehörig)
— Generalstaatsanwalt in München —;

E. des ehemaligen Jugoslawien

a) soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, gegen

Männer

1. Zuchthausstrafen im Zuchthaus Stein
— Generalstaatsanwalt in Wien —,
2. Gefängnisstrafen im Strafgefängnis Göllersdorf
— Generalstaatsanwalt in Wien —,

Frauen

1. Zuchthausstrafen im Frauenzuchthaus Aichach
— Generalstaatsanwalt in München —,
2. Gefängnisstrafen in dem Frauenstrafgefängnis Laufen (zur Strafanstalt Bernau gehörig)
— Generalstaatsanwalt in München —

b) soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

Männer

in der Haftanstalt Köslin (Jugendgefängnisabteilung)
— Generalstaatsanwalt in Stettin —,

Frauen

in der Frauenhaftanstalt Gommern (Anschrift: Strafgefängnisse und Untersuchungshaftanstalt Magdeburg)
— Generalstaatsanwalt in Naumburg —.

Soweit die Zuständigkeit von der Strafdauer abhängt, ist die nach erfolgter Überführung noch im Strafvollzug zuzubringende Zeit, soweit sie von dem Alter des Verurteilten abhängt, der Zeitpunkt der Überführung maßgebend.

Die Sonderregelung für von Wehrmachtgerichten der Militärbefehlshaber in Frankreich sowie in Belgien und Nordfrankreich verurteilte, nicht zum Wehrmachtgefolge gehörige Reichs- und Volksdeutsche sowie für von diesen Gerichten verurteilte, ebenfalls nicht zum Wehrmachtgefolge gehörige Landeseinwohner, die nicht die französische oder belgische Staatsangehörigkeit besitzen (Erlaß des Oberkommandos des Heeres — Gen z b V b. O. K. H. — vom 3. 3. 1943 und vom 26. 11. 1943 —) bleibt hierdurch unberührt.

Die Ersuchen um Übernahme des Vollzugs sind unter Beifügung einer genauen Strafzeitberechnung und der vollständigen Urteilsabschrift an die bei den einzelnen Anstalten jeweils bezeichneten Generalstaatsanwälte zur Weiterleitung an die Anstalten zu richten.

Kosten werden seitens der Justizverwaltung nicht in Rechnung gestellt.

Diese Regelung gilt entsprechend für Urteile des Reichskriegsgerichts aus den betreffenden Gebieten.

III.

In den besetzten niederländischen Gebieten wendet sich der Gerichtsherr mit dem Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung oder des Vollzuges (§ 102 Abs. 3 der Kriegsstrafverfahrensordnung) an Landeseinwohnern an den deutschen Generalstaatsanwalt in den besetzten niederländischen Gebieten.

IV.

Der Erlaß O. K. W. — Amt Ausl/Abw/Abt III Nr. 570/1, 42 geh. (ZR/III c 2) vom 2. 2. 1942 sowie die unter O. K. W. — 54 e 10 Bes. Geb. allg. — AHA/Ag/H/Str II Str 429/42 geh. an die Wehrmachtgefängnisse und das Wehrmachtuntersuchungsgefängnis Berlin gegebenen besonderen Anweisungen bleiben unberührt.

Der Erlaß O. K. W. 54e 10 Bes. Geb. allg. Str. 596/42 AHA/Ag/ H/Str. II vom 13. 5. 1942 und die hierzu ergangenen Nachträge werden aufgehoben.

O. K. W., 3. 5. 44
— 54 e 25 — Truppen-Abt (Str. II).

---

229. Einmalige Meldung der lazarettkranken Angehörigen der 5./SS-Pz. Div. »Wiking«.

Alle Wehrmachtlazarette (Lazarette des Feld- u. Ersatzheeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe) melden einmalig umgehend alle Angehörigen der 5./SS-Pz. Div. »Wiking«, die

a) in der Zeit vom 1. 11. 1943 bis 30. 4. 1944 im Lazarett verstorben sind,

b) sich am 1. 5. 1944 im Lazarett befanden,

einzeln unter Angabe des Dienstgrades, Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Dienststelle bzw. Feldpost-Nummer an das

SS-Führungshauptamt, Amt V, II b (3)
Berlin-Wilmersdorf
Kaiserallee 108.

O. K. W., 19. 4. 44
— 89 a/b 14 Beih. — Ch W San/Wi G (II c).

---

230. Änderung der Standortdienstvorschrift (H. Dv. 131); hier: Begrüßungsform der Truppe bzw. einzelner Soldaten.

Nr. 275 und 276 erhalten folgende Neufassung:

275. Erwidert ein Vorgesetzter eine Ehrenbezeigung unter Hinzufügen von »Heil Hitler«, so wird mit »Heil Hitler« unter Hinzufügen von »Herr ..... (Dienstgrad des Vorgesetzten)« geantwortet.

276. Vorgesetzte begrüßen geschlossene Truppenteile (Abteilungen) mit »Heil Hitler« unter Hinzufügen der Waffengattung oder des Verbandes. Die Antwort der Truppe (Abteilung) lautet: »Heil Hitler« unter Hinzufügen von »Herr ..... (Dienstgrad des Vorgesetzten)«. Dem Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht antwortet die Truppe: »Heil! Mein Führer!«

Deckblattausgabe unterbleibt. Die Änderung ist handschriftlich vorzunehmen.

O. K. W., 25. 3. 44
— 1321/44 — AWA/W Allg (II d).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 4. 44
— 14 a — Truppen-Abt (I a).

---

231. Aufhebung einer Verfügung.

— O. K. W./Ch W Kw/Chef Inst VI e Nr. 0163. 4. 43 vom 19. 4. 1943 betr. Rückgewinnung der Rohstoffe abgenutzter Brems- und Kupplungsbeläge.
— H. V. Bl. 1944 Teil C Nr. 19 —

Trotz der Aufhebung obiger Verfügung werden noch immer den in der aufgehobenen Verfügung genannten Werken Brems- und Kupplungsbeläge zugesandt, ein Umstand, der beweist, daß die im H. V. Bl. veröffentlichten Verfügungen nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt beachtet werden.

Auf die Aufhebung obiger Verfügung wird an dieser Stelle nochmals hingewiesen. Bei Nichtbeachtung werden die zuständigen Dienststellenleiter zur Verantwortung gezogen.

O. K. W., 17. 4. 44
Chef WKw/Chef Inst/B (VII).

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

232. Verordnungsblätter; hier: Einschränkung der Auflagenhöhe.

Die ständig wachsende Personal- und Rohstoffverknappung erfordert eine Einschränkung der Auflagenhöhe für die Heeresverordnungsblätter und die Allgemeinen Heeresmitteilungen, die bisher bis zu den Kompanien usw. verteilt wurden. Damit verbundene erhebliche Nachteile werden nicht verkannt, müssen aber in Kauf genommen werden. Andererseits erscheint eine Ballastverminderung für die Schreibstuben bei den Kompanien usw. vielleicht sogar erwünscht.

Es wird beabsichtigt, künftig die Verordnungsblätter nur bis zu den Batln. usw. und an selbständige bzw. dauernd selbständig eingesetzte Einheiten zu verteilen. Die Verordnungsblätter sind von den Batln. bei den Kompanien in Umlauf zu setzen.

Die von O.K.H./SL belieferten Kommandobehörden stellen die in ihrem Bereich erforderliche Anzahl der Verordnungsblätter fest und fordern bei der nächsten Bedarfsanmeldung (H. V. Bl. 1943 Teil B Nr. 47) eine entsprechend geringere Anzahl an.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 5. 44
— 13 t 32 — Truppen-Abt (V).

---

233. Ausführungsbestimmungen zum Führerbefehl für die Bildung der Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst vom 24. 1. 1944.

Auf die Offiziere im Truppensonderdienst (Laufbahn des Verwaltungsdienstes) finden die allgemein für Offiziere gegebenen Bestimmungen Anwendung, soweit nicht besonderes befohlen ist oder wird.

Der Chef des Heeresverwaltungsamts ist oberster Fachvorgesetzter aller »Offiziere im TSD (Laufbahn des Verwaltungsdienstes)«, damit Träger der Verantwortlichkeit in allen der Heeresverwaltung übertragenen Fachangelegenheiten.

Als Truppenvorgesetzte sind die Offiziere im TSD (Laufbahn des Verwaltungsdienstes) gleichzeitig Fachvorgesetzte. Die bisherigen Bestimmungen über die fachliche Zuständigkeit, die Bestellung zu Fachvorgesetzten und dieser Fachvorgesetzten zu Disziplinarvorgesetzten auf dem Gebiete der Heeresverwaltung bleiben zunächst durch die Änderung der Rechtsstellung von Wehrmachtbeamten — Heer — zu den Offizieren im TSD (Laufbahn des Verwaltungsdienstes) unberührt.

In ihrer Eigenschaft als Truppenvorgesetzte gelten für sie die Bestimmungen für die Sanitäts- und Veterinäroffiziere in der Wehrmachtdisziplinarstrafordnung (WDStO) und über das Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten des Heeres (H. Dv. 82/9) entsprechend.

1. Personenkreis.

In die Laufbahn des Verwaltungsdienstes im TSD können übergeführt werden:

als aktive Offiziere im TSD
die aktiven Wehrmachtbeamten — Heer — des höheren Intendanturdienstes und des gehobenen Intendantur- und nichttechnischen Verwaltungs- (Zahlmeister-) Dienstes,

als Offiziere der Res. im TSD
die Wehrmachtbeamten — Heer — d. B. der oben genannten Laufbahnen,

als Offiziere z. V. im TSD
diejenigen Wehrmachtbeamten — Heer — z. V. der oben genannten Laufbahnen, die z. Z. im aktiven Wehrdienst stehen. Ihre z. V.-Stellung wird vom H P A im Zusammenhang mit der Übernahme verfügt.

Durch die Einsatzdienststellen ist die beabsichtigte Übernahme diesen Wehrmachtbeamten — Heer — mit dem Hinweis zu eröffnen, daß sie innerhalb 2 Wochen nach Bekanntgabe bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten Einspruch gegen die Überführuug einlegen können.

Die zu den Offizieren im TSD zu überführenden Wehrmachtbeamten — Heer — werden nach Entscheidung durch das O. K. H./P A listenmäßig bekanntgegeben.

a) Diejenigen aktiven Wehrmachtbeamten — Heer —, deren Überführung nicht erfolgt oder die Einspruch gegen die beabsichtigte Überführung einlegen, werden nach § 43 DBG in den Wartestand versetzt, sofern nicht ihre Unterbringung in anderen Laufbahnen der Heeresverwaltung möglich ist. Wehrmachtbeamte d. B. und z. V., deren Übernahme nicht beabsichtigt ist oder die Einspruch eingelegt haben, werden aus dem Wehrdienstverhältnis als Wehrmachtbeamte — Heer —, d. B. oder z. V. entlassen.

b) Wehrmachtbeamte — Heer —, die keinen Einspruch einlegen, werden Offiziere im TSD (Laufbahn des Verwaltungsdienstes) mit dem 1. 5. 1944. Die Offizierbesoldung beginnt gleichfalls einheitlich für alle in den TSD übernommenen Wehrmachtbeamten — Heer — mit diesem Tage.

c) Wehrmachtbeamte — Heer —, die in Kriegsgefangenschaft geraten oder interniert sind, jedoch für den TSD geeignet sind, werden zu den Offizieren im TSD übergeführt. Aus der Kriegsgefangenschaft (Internierung) Zurückgekehrte können die Erklärung abgeben, daß sie in das Wehrmachtbeamtenverhältnis zurücktreten wollen.

Sie werden dann nach Ziffer 1 a behandelt.

d) Vermißte Wehrmachtbeamte — Heer — können nach Rückkehr mit Wirkung vom 1. Mai 1944 zu den Offizieren im TSD übergeführt werden, anderenfalls werden sie nach Ziffer 1 a behandelt.

e) Aktive Wehrmachtbeamte — Heer —, die als Offiziere im TSD übernommen werden, gelten nach der Durchführungsverordnung Abs. 4 zu § 60 des Deutschen Beamtengesetzes mit ihrem Übertritt als auf ihren Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen.

2. Dienstgradfestsetzung:

Mit dem Tag der Übernahme führen die »Offiziere im TSD« (Laufbahn des Verwaltungsdienstes) folgende Dienstgradbezeichnungen:

bisher:	jetzt:
Zahlmeister	Zahlmeister
Oberzahlmeister	Oberzahlmeister
Stabszahlmeister Stabsintendant	Stabsintendant

bisher:	jetzt:
Oberstabszahlmeister Amtmann Oberstabsintendant Oberfeldzahlmeister Amtsrat	Oberstabsintendant
Oberfeldintendant	Oberfeldintendant
Oberstintendant Ministerialrat	Oberstintendant
Generalintendant	Generalintendant
Generalstabsintendant	Generalstabsintendant
—	Generaloberstabs-intendant

3. Besoldung:
Die Besoldung wird durch besonderen Erlaß des Chefs O. K. W. geregelt.

4. Uniform:
Die Offiziere im TSD der Laufbahn des Verwaltungsdienstes tragen die Uniform der Offiziere des Heeres mit dem ihrem Dienstgrad entsprechenden Abzeichen und dem Laufbahnabzeichen (Merkurstab) in der Mitte der Schulterstücke. Die Laufbahnfarbe ist hellblau.

Diejenigen Offiziere bis zum Oberstintendanten aufwärts, die in besonders festzulegenden Stellen der Heeresverwaltung verwandt werden, tragen für die Dauer ihrer Verwendung in diesen Stellen ein besonderes Stellenabzeichen. Festlegung dieses Stellenabzeichens erfolgt später.

5. Beförderung:
Der Beförderungsablauf wird durch HPA festgelegt.

6. Rangdienstalter:
Über die Festsetzung des RDA ergehen besondere Bestimmungen.

7. Laufbahngestaltung:
Die Offiziere im TSD der Laufbahn des Verwaltungsdienstes ergänzen sich aus Offizieren im Truppendienst. Sie werden fachlich ausgebildet und dann zu den Offizieren im TSD mit dem Dienstgrad, den sie als Truppenoffizier erreicht haben, übernommen.

Offiziere im TSD (Laufbahn des Verwaltungsdienstes), die nach ihrem Persönlichkeitswert, ihren militärischen Fähigkeiten und ihren fachlichen Leistungen für eine spätere Verwendung in führenden Stellen der Laufbahn besonders geeignet erscheinen, werden zur Intendanturakademie kommandiert.

8. Wehrmachtbeamte — Heer — im Waffendienst:

a) Die aktiven Wehrmachtbeamten — Heer — des Intendantur- und Zahlmeisterdienstes, die sich z. Z. im aktiven Truppendienst befinden, sind bei entsprechender Eignung und Erfüllung der geforderten Voraussetzungen (gem. H. M. 1943 Nr. 254) dem HPA/Ag P 1 zur Übernahme zu den aktiven Truppenoffizieren vorzuschlagen.

b) Wehrmachtbeamte — Heer — d. B., die z. Zt. als Soldaten im Truppendienst eingesetzt sind, bleiben in dieser Verwendung.

Sie sind mit ihrer Freigabe zum Waffendienst aus dem Rechtsverhältnis als Wehrmachtbeamte d. B. ausgeschieden.

Über ihr endgültiges Wehrverhältnis wird nach dem Kriege entschieden werden.

Chef P A
Schmundt.

Chef H Rüst u. BdE
Fromm.

Einsprüche nach Bekanntgabe dieser Ausführungsbestimmungen gemäß Ziffer 1 sind fernschriftlich unmittelbar dem O. K. H./P A/Ag P 6/9. Abteilung zu melden unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Dienstgrades und der Einsatzdienststelle.

O. K. H., 22. 4. 44
P A/Ag P 6/8. Abteilung.

---

234. Bildung einer neuen Amtsgruppe im Heerespersonalamt.

Mit Wirkung vom 1. 5. 1944 wird die Amtsgruppe P 6 (Ag P 6) des Heerespersonalamts gebildet.

In der Amtsgruppe P 6 erfolgt die Personalbearbeitung

I. der Offiziere der Sonderlaufbahnen
Sanitätsoffiziere,
Veterinäroffiziere,
Offiziere (W),
Kraftfahrparktruppenoffiziere.

II. der Offiziere im Truppensonderdienst
(siehe H. M. Nr. 109, 110 und 111 vom 7. 3. 1944)
Laufbahn des Verwaltungsdienstes,
Laufbahn der Wehrmachtrichter,
in Vorbereitung: Laufbahn des technischen Dienstes.

III. der Sonderführer in Offizierstellen.

Führerhauptquartier, den 25. April 1944.

Im Auftrage
Schmundt.

O. K. H., 25. 4. 44
PA/Arbeitsstab T. S. D.

---

235. Verwendung ausgebildeter Korps- und Divisions-Ic.

Die Besetzung der Korps- und Divisions-Ic-Stellen mit hierfür vorgebildeten Offizieren hat sich nach allen Erfahrungen immer wieder als besonderes Erfordernis für die gesamte Feindbearbeitung erwiesen.

Da die Ausbildung zum Korps- und Divisions-Ic in zahlenmäßig nur begrenztem Rahmen erfolgen kann, ist es notwendig, die auf diesem Gebiete vorgebildeten und erfahrenen Offiziere auch ausnahmslos für die Besetzung der Korps- und Divisions-Ic-Stellen auszunutzen. Eine Verwendung von Offizieren, welche an einem Ic-Lehrgang des O. K. H./Abt. Fremde Heere Ost erfolgreich teilgenommen haben, außerhalb des Ic-Dienstes (Korps- und Divisions-Ic, O 3 bei den Heeresgruppen-Kommandos und AOK.), hat daher so lange zu unterbleiben, als diese Offiziere von O. K. H./PA/P 3 für eine andere Verwendung nicht ausdrücklich freigegeben sind.

Für den Ic-Dienst ausgebildete Offiziere, welche ihrer Aufgabe infolge der Kampflage in Einzelfällen vorübergehend entzogen werden mußten, sind möglichst bald wieder ihrer Ic-Verwendung zuzuführen bzw. dem Personalamt für Besetzung anderweitiger Ic-Stellen namhaft zu machen.

Auf die Dauer ist beabsichtigt, die auf diesen Ic-Lehrgängen ausgebildeten Offiziere ihren Dienststellen zu belassen. Für eine kurze Übergangszeit wird aber noch in Einzelfällen über diese Offiziere

anderweitig verfügt werden müssen. Sollten die Dienststellen (Korps und Divisionen) auf die Rückkehr dieser Offiziere besonderen Wert legen, so ist dies bei der Namhaftmachung zu den Ic-Lehrgängen zum Ausdruck zu bringen.

O. K. H., 28. 4. 44
— 4404/44 — PA/P 3 (II).

236. Verleihung des Verwundetenabzeichens bei Erfrierungen.

— O. K. W. 29c 26. 14 Nr. 6771/44 WZA/WZ III a vom 4. 4. 44 —.

Die Verfügung O. K. W. $\frac{29c\ 26\ 14}{6325/42}$ WZ (III c) vom 24. 1. 1942 wird wie folgt erweitert:

Erfrierungen mit dauernden und ernsten Schädigungen am Körper (in erster Linie Amputationen) erfüllen in Ausnahmefällen auch auf den übrigen Kriegsschauplätzen die Bedingungen zur Verleihung des Verwundetenabzeichens.

Voraussetzung ist, daß

1. die Erfrierung bei der fechtenden Truppe im Kampfeinsatz (auch Bandenkampf) erfolgt ist,
2. ein Verschulden durch Nachlässigkeit oder Fahrlässigkeit nicht vorliegt.

Die weite Fassung des Begriffes »im Zusammenhang mit Kampfhandlungen« gemäß o. a. Verfügung ist nur für die Ostfront anzuwenden.

Die Divisionskommandeure der Feldtruppenteile und die territorialen Befehlshaber werden beauftragt, nach Prüfung jedes Einzelfalles die Ausnahmebehandlung zu genehmigen. Die Verleihung ist danach von dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten durchzuführen.

O. K. H., 20. 4. 44
— 29a 16 — PA/P 5 (b).

237. Kubanschild.

— H. M. 44 Nr. 45. —

Zu Ziffer 1. a) der Durchführungsbestimmungen des O. K. W. zur Verordnung über die Stiftung des Kubanschildes vom 20. September 1943 wird bestimmt:

1. Die Teilnahme an folgenden Kampftagen gilt als Teilnahme an einer Hauptschlacht:

1. 2.—11. 2. 1943	Schlacht um Krasnodar.
1. 2.— 4. 3. 1943	Abwehrschlachten zur Verhinderung der feindlichen Umfassungen am linken Armeeflügel.
26. 3.—31. 3. 1943	
3. 2.—28. 2. 1943	Abwehrkämpfe gegen Feindlandung Noworossijsk.
12. 2.—15. 2. 1943	Abwehrschlacht am Abin.
2. 3.— 8. 3. 1943	Abwehr im Brückenkopf Troizkoje.
10. 3.—16. 3. 1943	Schlacht um Abinskaja.
4. 4.—18. 4. 1943	1. Abwehrschlacht bei Krymskaja mit Abwehr von Fesselungsangriff gegen Kurka-Front.
17. 4.—20. 4. 1943	Angriffskämpfe gegen Landekopf Noworossijsk.
29. 4.—10. 5. 1943	2. Abwehrschlacht bei Krymskaja mit gleichzeitiger Abwehr des Feindangriffs bei Noworossijsk.
26. 5.— 8. 6. 1943	3. Abwehrschlacht bei Krymskaja.
16. 7.—13. 8. 1943	4. Abwehrschlacht bei Krymskaja, eigene Angriffs- und Abwehrkämpfe bei Neberdschajewskaja und Abwehr von Fesselungsangriffen am Kurka-Abschnitt.
10. 5.— 9. 10. 1943	Abwehr des Landungsangriffs Noworossijsk und Kämpfe beim Absetzen aus dem Kubanbrückenkopf.

2. Die Teilnahme an einer Hauptschlacht ist nur für die Angehörigen der fechtenden Teile bis einschließlich der Rgts. Stäbe zu werten. Für die sonstigen Beteiligten ist Verwundung oder ununterbrochener Einsatz von mindestens 60 Kampftagen im Kampfraum Voraussetzung.

O. K. H., 15. 4. 44
— 10 020/44 — P 5 (f).

238. Einteilung der Truppen des Feldheeres.

— H. M. 1942 Nr. 878. —

Die »Einteilung der Truppen des Feldheeres« wird in Gruppe B »Fechtende Truppen« ergänzt um Festungs-Stammtruppe (Stab Festungs-Stamm-Abt., Festungs-Stamm-Kpn.).

Der o. a. Erlaß ist handschriftlich zu ergänzen.

O. K. H., 27. 4. 44
— II/33162/44 g — Gen St d H/Org Abt.

239. Dienstanweisung für den Divisions-Gasschutz-Offizier (Div. Gabo).

1. Der Div. Gasschutzoffz. ist Sachbearbeiter beim Div. Stab für alle Gebiete des Gasabwehrdienstes. Er gehört zur Führungsabteilung und untersteht dem Ia.

2. Seine Aufgaben sind:

a) Beratung des ersten Generalstabsoffiziers in allen Fragen der Gasabwehr. Vorschläge für Maßnahmen zur Abwehr feindlicher Gasangriffe (Wetterbeobachtungen, Geländebeurteilung, Überprüfung der Gasalarm- und Meldeeinrichtungen, Überwachung der Feindmaßnahmen im Hinblick auf feindliche Gaskriegsvorbereitungen in Zusammenarbeit mit Ic).

b) Überwachung und Förderung aller zur Erhaltung voller Gasabwehrbereitschaft im Div. Bereich durchzuführenden Maßnahmen nach Weisung des Ia.

c) Zusammenarbeit mit dem Ch-Fachbearbeiter der Qu-Abteilung in allen Gerätfragen.

Im einzelnen:

(1) Enge Fühlungnahme mit den Gasschutzoffz. der Truppe und deren Unterstützung bei Durchführung ihrer Aufgaben gemäß Dienstanweisung (H. Dv. 395/1, Anlage 8b).

(2) Überwachen der Ausbildung im Gasabwehrdienst der Truppe.

(3) Unterweisen und Weiterbilden der Gasschutzuffz. der Truppe in ihren Aufgaben als Ausbilder und Gerätverwalter gemäß H. Dv. 395/1, Anlage 8c, und H. Dv. 488/3 Nr. 29.

(4) Überprüfen der Gasschutzgerätausstattung einschließlich der chemischen Stoffe der kämpfenden Truppe und der Div. Kolonnen auf Vollzähligkeit, Feldbrauchbarkeit, Pflege, richtiges Verpassen und Handhaben der Gasmasken, Prüfen der Gasmasken im Gasraum, Formänderungen und richtiges Mitführen des Ch-Geräts.

(5) Teilnahme an Gasschutzappellen der Truppe sowie am Überprüfen der Einheiten durch die Sonderstäbe A und B des O. K. H./AHA oder anderer höherer Stäbe.

(6) Festlegen und Ergänzen der »Einsatz-Vorbereitungen« (Ausstattung der Truppe, der Truppenentgiftungstrupps, der Gasspürtrupps, der behelfsmäßigen Straßenentgiftungseinheiten mit Ch-Gerät).

(7) Beratung der Truppe bei Anforderung fehlenden Gasschutzgeräts und der Gasschutz-Übungsmittel.

(8) Überprüfen der über Gerätverluste mit H. V. Bl. 42 Teil B Nr. 931 angeordneten Maßnahmen.

(9) Überwachung der Anlage und Einrichtung gasgeschützter Räume im Div. Bereich.

(10) Zusammenarbeit mit Div. Arzt bzw. San. Offz. für Kampfstoff-Fragen auf allen Gebieten der Truppenentgiftung und des Kampfstoff-Untersuchungswesens, mit dem Div.-Veterinär in allen Fragen des Gasschutzes der Tiere, mit dem Div. Intendanten in allen Fragen des Gasschutzes der Verpflegungsmittel.

(11) An stehenden Fronten Sicherstellung ortsfester Einrichtungen für die Sachenentgiftung in Verbindung mit IVa und IVb.

3. Für Truppenbelehrungen und zur Überprüfung der Truppenausstattung gemäß Abs. (3) bis (8) steht dem Div. Gabo der Schirrmeister (Ch) beim Div. Stab auf Anfordern beim Ib zur Verfügung.

O. K. H., 29. 4. 44
— II/51 032/44 — Gen St d H/Org Abt.

240. Besetzung von Hilfswilligen-Planstellen bei Großtransportraum.

Die Hilfswilligen-Fehlstellen bei Kw. Trsp. Kpen. und Kf. Kpen. der Heerestruppen können mit deutschem Personal der Jahrgänge 1900 und älter in folgendem Verhältnis besetzt werden:

1. Kw. Trsp. Kp. a 500 to) KStN 1017a vom 1. 11. 1943 zu 80 %,
2. Kw. Trsp. Kp. b (250 to) KStN 1017b vom 1. 11. 1943 zu 50 %,
3. Kf. Kp. a (90 to) KStN 1217a vom 1. 11. 1943 zu 25 %,
   Kf. Kp. b (120 to) KStN 1217b vom 1. 11. 1943 zu 25 %,
   Kf. Kp. c (180 to) KStN 1217c vom 1. 11. 1943 zu 25 %.

O. K. H., 21. 4. 44
— II/31246/44 g — Gen St d H/Org Abt.

241. Übernahme der Kontrolle des Grenzübertritts der Wehrmacht und des Wehrmachtgefolges durch V. G. A. D.

Mit dem 1. 1. 1944 hat der V. G. A. D. die Kontrolle des Grenzübertritts der Wehrmacht und des Wehrmachtgefolges übernommen.

Bei der Kontrolle des Grenzübertritts von Angehörigen der Wehrmacht und des Wehrmachtgefolges übt der V. G. A. D. militärische Befehlsgewalt aus. Seine Posten und Wachen sind militärische Wachen im Sinne des § 111 MStGB.

Die Kontrolle erstreckt sich auf den Personen-, Waren- und Devisenverkehr im bisherigen Umfange und nach den bisher für die militärischen Grenzwachen geltenden Vorschriften.

In Erfüllung dieser Kontrollaufgaben ist der V. G. A. D. den zuständigen Wehrkreisbefehlshabern bzw. Territorialbefehlshabern unterstellt und an die grundlegenden Weisungen des Chefs des Wehrmachtstreifendienstes gebunden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 4. 44
— 17 113/44 — AHA/Stab III.

242. Ersatzanforderungen für Feldgendarmerie.

Auf H. M. 1943 Nr. 782 wird hingewiesen. Danach sind alle Ersatzanforderungen O. K. H./Gen St d H/Gen Qu/Höh. Feldg. Offz. vorzulegen und nicht unmittelbar dem Ersatztruppenteil einzureichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 4. 44
— 15 793/44 g — AHA/Stab III.

243. Ersatztruppenteil für das deutsche Hufbeschlagpersonal bei den landeseigenen Verbänden aus dem Osten.

— H. M. 1944 Nr. 184. —

In Ergänzung zu H. M. 1944 Nr. 184 wird befohlen:

Als Ersatztruppenteil für das deutsche Hufbeschlagpersonal (Rahmenpersonal) bei den landeseigenen Verbänden aus dem Osten wird die Vet. Ers. und Ausb. Abt. 8, Schweidnitz, bestimmt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 5. 44
— 5450/44 II. Ang. — AHA/Stab III.

244. Versetzung vom Feld- zum Ersatzheer wegen körperlicher Mängel.

Die Verwendung der bedingt k. v. Soldaten im Feldheer regelt sich nach H. M. 1944 Nr. 80.

Vor Abstellung zum Feldtruppenteil ist jeder Soldat vom Truppenarzt des Ersatztruppenteils auf Kriegsbrauchbarkeit zu untersuchen. Das Ergebnis einschl. aller festgestellten Fehler ist im Wehrpaß auf Seite 35 einzutragen. Unter Umständen ist das letzte fachärztliche Urteil über diesen Soldaten in der Tasche des Wehrpasses beizufügen.

Für die bei den Feldtruppenteilen eintreffenden Ersatzmannschaften ist das vom Truppenarzt des Ersatztruppenteils im Wehrpaß festgelegte Tauglichkeitsurteil maßgebend. Wenn sich im Ausnahmefall erweist, daß ein Soldat beim Feldtruppenteil wegen körperlicher Mängel nicht verwendet werden kann, meldet ihn der Truppenarzt des Feldtruppenteils dem Leit. San.-Offz. der nächsten vorgesetzten Kommandobehörde (Div.-Arzt usw.) unter Beifügung einer Stellungnahme des unmittelbaren Disziplinarvorgesetzten. Dieser Soldat wird dann kommissarisch auf Kriegsbrauchbarkeit untersucht. Die Kommission bestimmt der zuständige Leitende San.-Offizier. Wird er auf Grund dieser Untersuchung a. v. befunden, so ist er nach Ausstellung eines Befundscheines mit Zustimmung des

zuständigen Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt des Div.-Kommandeurs zu seinem Ersatztruppenteil zurückzuversetzen. In diesem Falle hat ein entsprechender Eintrag im Wehrpaß unmittelbar unter dem Befund zu erfolgen.

O. K. H., 11. 4. 44
— 2472/44 — H San Insp/Wi G (II a).

---

245. Änderung des Ausbildungsnachweises.

— Muster Anlage 1 zu H. M. 1943 Nr. 748. —

Der Absatz: »Ausgebildet an/als« des Ausbildungsnachweises wird um die Spalte »Erreichter Ausbildungsstand« erweitert.

In der Spalte »Erreichter Ausbildungsstand« ist ein Urteil über die erzielten Leistungen einzutragen, z. B.:

gut, ausreichend, infolge vorzeitiger Abstellung noch nicht ausreichend usw.

Muster des geänderten Ausbildungsnachweises siehe nachstehend.

Ch H Rüst u. BdE, 18. 4. 44
— 3131/44 — Chef Ausb/Stab/I a (1).

Muster.

Ausbildungsnachweis!

Dienstgrad:

Name, Vorname:

Ausgebildet an/als	Erreichter Ausbildungsstand

Vorgeschlagene Verwendung:

Abstellender E. Tr. T.:

(Dienststempel)

(Unterschrift des Einheitsführers)

---

246. Verhalten von Verwundeten auf der Eisenbahn.

Es wird darauf hingewiesen, daß nur solche aus den Lazaretten beurlaubte bzw. entlassene verwundete Soldaten die 2. Wagenklasse benutzen dürfen, die einen von einem Sanitätsoffizier unterschriebenen und mit Dienststempel verschenen Ausweis besitzen, aus dem ersichtlich ist, daß für die Art ihrer Verwundung die Beförderung in der 2. Wagenklasse notwendig ist. Außerdem müssen diese Soldaten im Besitze eines Wehrmachtfahrscheines für die 2. Wagenklasse sein. Verwundeten Soldaten, die vorgenannte Ausweise nicht besitzen, ist das Benutzen der 2. Wagenklasse verboten. Sie haben in den Abteilen für Verwundete der 3. Wagenklasse zu reisen.

Die Chefärzte der Lazarette usw. haben dafür Sorge zu tragen, daß aus den Lazaretten beurlaubte bzw. entlassene Verwundete vor ihrem Reiseantritt entsprechend belehrt werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 4. 44
— 5261/44 — S In/Org (III b).

---

247. Beurlaubung von Angehörigen der Waffen-SS nach Rumänien durch Wehrmachtdienststellen (Lazarette).

Beurlaubungen von SS-Angehörigen, die sich in Lazaretten des Heeres befinden, nach Rumänien dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch das SS-Führungshauptamt ausgesprochen werden. Gleichzeitig ist die gemäß H. M. 1943 Nr. 812 erforderliche Urlaubsbescheinigung (Adeverinta) beim SS-Führungshauptamt zu beantragen. Der Urlauber darf erst nach Eintreffen der Urlaubsbescheinigung (Adeverinta) in Marsch gesetzt werden.

Der bei Beurlaubungen nach Rumänien erforderliche Schriftverkehr ist über folgende Anschrift abzuwickeln:

»SS-Passierscheinstelle,
Berlin-Charlottenburg 4,
Stuttgarter Platz 19.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 4. 44
— 6146/44 — S In/Org (III).

---

248. Trageweise der Feldbluse.

1. Für die Dauer des Krieges dürfen auch die Heeresangehörigen des Heimatkriegsgebietes in der warmen Jahreszeit — d. i. v. 1. 6. bis 30. 9. — die Feldbluse halsfrei — d. h. Kragen und obersten Knopf der Feldbluse geöffnet, das Hemd ohne angesetzten Kragen nach innen umgeschlagen, die Kragenbinde eingeknöpft — nach näherer Anordnung des Standortältesten tragen.

Beim Tragen von Hemden mit angesetztem Kragen ist der Hemdkragen und der oberste Knopf des Hemdes zu öffnen und entsprechend der Größe des Ausschnitts der Feldbluse umzuschlagen.

Einheitlichkeit innerhalb des Standortes ordnet der Standortälteste an.

Das Tragen von Schlipsen ist verboten.

2. H. M. 1941 S. 250 Nr. 494 Abs. 2 tritt außer Kraft.

In H. A. O. — H. Dv. 122. — Abschn. B Seite 4 Nr. 4 ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 4. 44
— 64 a 10 — AHA/Stab/Bkl (II a).

---

249. Ortsbezeichnung für Schule VII für Fahnenjunker der Infanterie.

Um Verwechslungen mit anderen ähnlich lautenden Ortsbezeichnungen, die zu Fehlleitungen von Personal und Material geführt haben, zu vermeiden, wird für Schule VII f. Fhj. d. Inf. Milowitz die Ortsbezeichnung in Schule VII f. Fhj. d. Inf. Milo-

witz/Prag abgeändert.

Als Versandanschrift gilt folgende Bezeichnung: Schule VII f. Fahnenjunker der Infanterie Milowitz, Lissa (Elbe), zur Weiterbeförderung auf heereseigener Schleppbahn.

Ch H Rüst u. BdE, 24. 4. 44
K S VI 16 / 2095/44 GJF (Fj.).

250. Verlegung der Artillerieschule I.

Artillerieschule I ist am 1. 4. 1944 von Berlin nach Meißen (Sachsen) verlegt worden.

Neue Anschrift:
Artillerieschule I
(10) Meißen (Sa.),
Hindenburg-Kaserne.

Fernruf:
Postleitung: Meißen 2851.
Wehrmachtleitung: über Vermittlung Stellv. Gen. Kdo. IV. A. K., Dresden, Standortverm. Meißen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 4. 44
Chef Ausb/In 4 (ZA)

251. Erfassung und Betreuung der Kr. Gef. des Heeres.

— H. M. 1944 S. 108 Nr. 183 Ziff. 2, letzter Absatz. —

Ziffer 2, letzter Absatz ist handschriftlich zu ergänzen:

Vor »Vorgänge, aus denen ....« ist zu setzen:

»Beim Ersatzheer anfallende ...«

Nach »... zuzuleiten.« ist zu setzen:

»Für das Feldheer bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen (O. K. H./Heerwesen Abt. (Abw) b Gen z b V b O. K. H./ Nr. 338/43 geh. v. 6. 12. 43).«

O. K. H., 27. 4. 44
Truppen-Abt (III Kgf).

252. Grundstufen.

Auf die im Ht. V. Bl. 1944, 8. Ausgabe, Ziff. 215 erfolgte Veröffentlichung über Grundstufen der Geschütze wird hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 4. 44
— 34 r — In 4 (S I d).

253. 13. Schutzhundlehrgang.

— H. M. 1943 Nr. 238 —

Der 13. Schutzhundlehrgang findet bei den Hunde-Ersatz- und -Ausbildungsstaffeln und der Heeresschule für Hunde- und Brieftaubendienst vom 1. 7. bis 26. 8. 1944 (ausschl. Reisetage) statt. Die Anzahl der Teilnehmer ist von den Truppenteilen und Dienststellen des Feld- und Ersatzheeres bis zum 27. 5. 1944 a. d. D. bei O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE)/ AHA/Ag N/In 7 anzumelden.

Den gemeldeten Lehrgangsteilnehmern ist etwaiger zuständiger Erholungsurlaub so zu erteilen, daß er bei Lehrgangsbeginn abgegolten ist.

Die Lehrgangsteilnehmer haben am 1. 7. 1944 bis 18.00 Uhr bei den Hu. Ers. u. Ausb. Staffeln und der Heeresschule einzutreffen und nehmen vom 2. 7. (ab Mittagskost) an der Truppenverpflegung teil.

Anzug: Dienstanzug. Außer dem Dienstanzug sind mitzubringen: Mantel, Handschuhe, Drillichanzug, eine weitere Garnitur Wäsche (Hemd, Unterhose, Kragenbinde), 1 Paar Schnürschuhe, Stahlhelm, Gasmaske, Kochgeschirr, Brotbeutel, Feldflasche, Trinkbecher und Eßbesteck.

Sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke müssen in gutem Zustande sein.

Abfindung mit Gebührnissen, Verpflegung, Seife, Tabakwaren usw. müssen aus den vorgeschriebenen Ausweisen zu ersehen sein.

Teilnehmer, die später als eine Woche nach Lehrgangsbeginn eintreffen, werden zu ihren Truppenteilen zurückgeschickt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 4. 44
36 e / 5489/44 Ag N/In 7 (I a 4).

254. Sicherheitsmaßnahmen bei künstlichem Nebel.

Auf Grund mehrerer Unfälle, die sich in jüngster Zeit ereignet haben, wird nochmals auf H. Dv. 211/1 — »Grundsätze für Nebelverwendung« — Abschn. D hingewiesen, wonach es verboten ist, Nebelkerzen und Nebelhandgranaten in geschlossene Räume (Bunker usw.) zu werfen und auch im freien Gelände bei längerem Aufenthalt in dichtem künstlichem Nebel (z. B. Arbeiten am Hindernis unter Nebelschutz usw.) stets die Gasmaske aufzusetzen ist. Bei Panzerfahrzeugen, die durch sehr dichten künstlichen Nebel fahren, sind die Sehklappen zu schließen. Sollte sehr dichter Nebel in das Innere des Panzerfahrzeugs gelangen, so muß die Besatzung die Gasmaske aufsetzen, bis der Nebel durch Luftzug wieder vertrieben ist.

Als »geschlossener Raum« gelten hierbei alle Räume ohne Rücksicht auf vorhandene Öffnungen (Türen, Fenster, Lüftungseinrichtungen) als Gegensatz zum freien Gelände, also auch Stollenanlagen, Bunker, Unterstände, Zimmer, Gasräume usw.

Künstlicher Nebel ist im Freien bei geringer Dichte und bei nicht zu langem Aufenthalt in ihm unschädlich, bei großer Dichte dagegen gesundheitsschädlich. In geschlossenen Räumen bewirkt er schwere Erkrankungen, die zum Tode führen können.

Sobald künstlicher Nebel bei der Atmung als sehr lästig empfunden wird, ist die Gasmaske aufzusetzen.

Auf die strengste Beachtung dieser Vorschrift wird erneut hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 4. 44
82 a/b 13 / 4318/44 In 9 (IV c).

255. Änderung von Druckvorschriften.

A.

I. In **H. Dv. 128 — N. f. D. — »Dienstanweisung für Ersatzverpflegungsmagazine«** vom 16. 5. 39 sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Im Verzeichnis der Anlagen (Blatt 3) ist unter Anlage 5 einzufügen:

»Hierzu Beilage: Richtlinien für den Transport von Verpflegung bei Frost und während der warmen Jahreszeit.«

Die Beilage wird gesondert ausgegeben.

Auf Beilage 5 ist am Schluß auf Seite 62 zu vermerken:

»Hierzu Beilage: Richtlinien für den Transport von Verpflegung bei Frost und während der warmen Jahreszeit (eingelegt am Schluß).«

Seite 63 bis 66 (Anlage 6) ist zu streichen.

Auf Seite 63 ist zu vermerken, daß die Neufassung der Anlage 6 am Schluß in die Vorschrift eingelegt ist.

II. Die Berichtigung ist handschriftlich vorzunehmen.

Ausgabe von Deckblättern erfolgt nicht.

Beilage zu Anlage 5 und die Neufassung der Anlage 6 werden durch die FVSt. bzw. VVSt. übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 4. 44
— 62 v 25 — V 3 A (VI/1 a).

B.

In Auswirkung der an die Stellv. Gen. Kdos., den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren und das Wehrkreiskommando Generalgouvernement ergangenen Verfügung O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) — AHA Stab III Nr. 6495/44 vom 10. 3. 1944 über die Umorganisation der bisherigen Abt. V — BÜ bei den Stellv. Generalkommandos (Wehrkreiskommandos) usw.

ergeben sich in der **H. Dv. 179 — Betriebsschutzvorschrift** vom 1. 9. 39 — nachstehende Änderungen:

I. Auf dem gelben Vorblatt sind die Anschriften durch folgendes zu ersetzen:

»A. Oberkommando des Heeres — In 11/TBA —, Berlin W 35, Tirpitzufer 72/76.

B. Stellv. Gen. Kdo. ... A. K. (W. Kdo. ...) — TBA —
Wehrmachtbev. b. Reichsprot. u. Bef. i. Wehrkr. B. u. M. — TBA —
W. Kdo. Generalgouvernement — TBA —.

C. Verwaltung für Zentralaufgaben des Heeres — Heeresausführungsbehörde für Unfallversicherung —, Berlin W 15, Kaiserallee 216/218«.

II. Teil B § 11 erhält folgende Fassung:

»Technische Betriebsaufsicht.

§ 11 (1) Die Technische Betriebsaufsicht wird durchgeführt von den Sachverständigen der auf dem gelben Vorblatt unter Anschriften Buchst. B genannten Dienststellen. Sie umfaßt die Prüfung der Heeres-Betriebe und Dienststellen auf Beachtung der vorgeschriebenen Maßnahmen des Betriebsschutzes (Arbeitsschutz und Betriebssicherheit)*) und die allgemeine Beratung der Leiter von Heeres-Betrieben und Dienststellen in technischen Angelegenheiten.

(2) In besonderen Fällen können die mit der Technischen Betriebsaufsicht beauftragten Dienststellen auch Sachverständige beauftragen, die nicht dem Heer angehören.«

Deckblattausgabe erfolgt nicht. Die H. Dv. 179 ist mit Hinweis zu versehen. Berichtigung der H. Dv. 179 erfolgt mit der Herausgabe des 3. Nachtrages.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 4. 44
— 55 h 18. 20 — In 11/TBA a 4.

*) d. i. die Aufsicht, wie sie in Industrie und Gewerbe von den Gewerbeaufsichtsbeamten und den Technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften sowie von den Ingenieuren der Technischen Überwachungsvereine ausgeübt wird.

256. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Teil A.

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
21	Kdo. Inf. Div. Kdo. Geb. Div. Kdo. le. Div. v. 1. 11. 41 entfällt (es gilt Artnr. 21 n v. 1. 4. 44)
51 a	Kdo. Panz. Div. v. 1. 12. 43 Änderung der Bezeichnung
71	Kdtr. Befstg. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 11. 41 beschränkt verteilt
128	Stbs. Kp. Geb. Jäg. Rgts. v. 1. 11. 41 entfällt (s. Artnr. 102 v. 1. 3. 44)
285	Stb. Inf. Sich. Btls. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 9. 43
401	Stb. und Stbs. Battr. Art. Rgts. Inf. Div. 44 Stb. und Stbs. Battr. Art. Rgts. (n. A.) v. 1. 3. 44 Ergänzung der Bezeichnung
401 n	Stb. Art. Rgts. (n. A.) v. 1. 12. 43 entfällt (Ersatz 401 v. 1. 3. 44)
403 n	Stb. und Stbs. Battr. Art. Abt. (n. A.) v. 1. 5. 44 Ersatz für 1. 10. 43 mit Ergänzung der Bezeichnung
407	Stb. und Stbs. Battr. Panz. Haub. Abt. v. 1. 5. 44 Ersatz für 1. 11. 43. Änderung der Bezeichnung
422	bodstg. Art. Offz. (Art. Offz. v. Pl.) v. 1. 11. 41 entfällt
429 a	(T. E.) Tragt. Staff. le. Art. Abt. Geb. Div. v. 1. 5. 41 entfällt
431	Battr. le. Panz. Haub. (6 Gesch.) Battr. schw. Panz. Haub. (6 Gesch.) v. 1. 5. 44 Neuerscheinung
431 b	Battr. le. Feldhaub. 18/2 (6 Gesch.) Sfl v. 1. 11. 43 entfällt. (Ersatz 431 v. 1. 5. 44)
433 n	Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch.) (n. A.) Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (n. A.) v. 1. 5. 44. Ersatz für 1. 10. 43 Änderung der Bezeichnung
437 n	Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch.) (besp. Zgm. RSO) (n. A.) (bisher 433 n Ausf. »B« v. 1. 10. 43) v. 1. 5. 44
439	(T. E.) Hochgeb. Art. Zg. v. 1. 10. 42 entfällt
459 n	Battr. schw. Feldhaub. (n. A.) v. 1. 10. 43 entfällt (Ersatz 433 n v. 1. 5. 44)
461 b	Battr. schw. Feldhaub. 18/1 (6 Gesch.) Sfl v. 1. 11. 43 entfällt (Ersatz 431 v. 1. 5. 44)
464	Art. Kzg. Staff. e v. 1. 10. 42 entfällt
479	Battr. 17 cm Kan. Mrs. Laf. (mot Z) (nicht im Abt. Verbd.) v. 1. 5. 44 Ersatz für 1. 1. 43 mit Änderung der Bezeichnung
499	Battr. 40 cm Haub. (E) 752 (f) (2 Gesch.) v. 1. 10. 42 entfällt
507	Art. Kol. (10 t) (mot) v. 1. 11. 41 entfällt

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
508	le. Art. Kol. (15 t) (mot) v. 1. 11. 41 entfällt
509	Art. Kol. (13 t) (mot) v. 1. 11. 41 entfällt
510	Art. Kol. (16 t) (mot) v. 1. 11. 41 entfällt
511	le. Art. Kol. (20 t) (mot) v. 1. 11. 41 entfällt
514	Art. Kol. (24 t) (mot) v. 1. 11. 41 entfällt
515	le. Art. Kol. (32 t) (mot) v. 1. 11. 41 entfällt
516	(T. E.) Art. Kol. (36 t) (mot) v. 1. 5. 44 Ersatz für 1. 11. 41 mit Ergänzung der Bezeichnung
517	le. Art. Kol. (39 t) (mot) v. 1. 11. 41 entfällt
518	le. Art. Kol. (48 t) (mot) v. 1. 11. 41 entfällt
575n	Stbs. Battr. Art. Rgts. (n. A.) v. 1. 12. 43 entfällt (Ersatz 401 v. 1. 3. 44)
582n	Stbs. Battr. le. Art. Abt. (n. A.) v. 1. 12. 43 entfällt (Ersatz 403n v. 1. 5. 44)
583	Stbs. Battr. Art. Abt. (Sfl) v. 1. 11. 43 entfällt (Ersatz 407 v. 1. 5. 44)
590n	Stbs. Battr. schw. Art. Abt. (n. A.) v. 1. 12. 43 entfällt (Ersatz 403n v. 1. 5. 44)
617	Werf. Battr. (mot) 15 cm Nb. W. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 11. 43 mit Änderung der Bezeichnung
633	Werf. Battr. (Sf) 15 cm Nb. W. Änderung der Bezeichnung
697	Entg. Battr. (mot) v. 1. 1. 44 streiche in Spalte K. A. N. »1. 1. 44« und setze 615/697 v. 1. 3. 44
701	Stb. Pi. Rgts. (mot) v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 11. 43
702a	Stb. und Stbs. Kp. Pi. Btls. (tmot) Jäg. Div. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 11. 43
702b	Stb. und Stbs. Kp. (tmot) Pi. Btls. (Fuß) v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 11. 43
703	Stb. und Stbs. Kp. Pi. Btls. (mot) v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 11. 43
703a	Stb. und Stbs. Kp. Panz. Pi. Btls. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 11. 43
703b	Stb. und Stbs. Kp. (mot) Pi. Btls. (tmot und Fuß) v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 11. 43
705	Stb. Br. Kol. Staff. (mot) v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 1. 43 mit Ergänzung der Bezeichnung
711a	Pi. Kp. a v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 11. 43
711b	Pi. Kp. b v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 11. 43
712	Pi. Kp. (mot) v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 11. 43
714	Pi. Kp. (gp) v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 11. 43
716	Pi. Kp. (mot) »Taifun« v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 11. 43 beschränkt verteilt
719a	Techn. Zg. BT (mot) v. 1. 11. 41 entfällt
723	Pi. Kp. (auf Fahrrd.) v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 11. 43
724a	Stb. und Stbs. Kp. Pi. Schär. Btls. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 12. 43
736	schw. Panz. Br. Kol. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 3. 43 mit Änderung der Bezeichnung
736a	schw. Panz. Br. Kol. a v. 1. 4. 44 Ersatz für 23. 6. 43. Behelf mit Änderung der Bezeichnung
737	le. Panz. Br. Kol. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 4. 43 mit Änderung der Bezeichnung
739	Br. Kol. T (mot) v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 4. 43
747	Pi. Kp. Pi. Schär. Btls. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 12. 43
758	Begl. Kdo. Br. Kol. H (tmot) v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 2. 41
760	Begl. Kdo. Br. Kol. S (tmot) v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 2. 41 mit Änderung der Bezeichnung
760a	Pi. Zg. schw. Panz. Br. Kol. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 3. 43 mit Änderung der Bezeichnung
762	Begl. Kdo. Br. Kol. le. Z (tmot) v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 2. 41
796	Stb. Techn. Abt. (mot) v. 1. 11. 42 entfällt (Ersatz 709 v. 1. 11. 43)
802	Stb. Führgs. Nachr. Rgts. (mot) Stb. Heer. Gr. Nachr. Rgts. (mot) Stb. A. Nachr. Rgts. (mot) Stb. Panz. A. Nachr. Rgts. Nachr. Rgts. Stb. z. b. V. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 3. 43 mit Ergänzung der Bezeichnung
817	Fstgs. Nachr. Stb. v. 1. 2. 44 Ersatz für 1. 12. 42
837	le. Blankdrahtkp. (mot) v. 1. 4. 44 Ersatz für 837a v. 1. 3. 42
851c	m. Fe. Betr. Kp. (mot) v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 3. 42 mit Änderung der Bezeichnung
852	le. Fe. Betr. Kp. (mot) v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 3. 42 mit Änderung der Bezeichnung
861	A. Fu. Kp. (mot) v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 6. 42
902	Stb. Panz. A. Nachr. Rgts. v. 1. 3. 42 entfällt (s. Artnr. 802 v. 1. 4. 44)
946	Panz. A. Fu. Kp. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 7. 42
1104	Stb. und Stbs. Kp. Panz. Gren. Rgts. Stb. und Stbs. Kp. Gren. Rgts. (mot) v. 1. 11. 43 Ergänzung der Bezeichnung

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
1126	(T. E.) 12 cm Gr. W. Zg. (mot Z) v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 11. 43
1126 (gp)	(T. E.) 12 cm Gr. W. Zg. (gp) v. 1. 4. 44 Neuerscheinung
1170i	(T. E.) Panz. Triebwg. »Litt.« v. 10. 4. 44 Behelf — Neuerscheinung beschränkt verteilt
1196	(T. E.) Panz. Fla. Zg. (3,7 cm Flak 43) v. 1. 4. 44 Neuerscheinung
1265	Mun. Verw. Kp. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 11. 43
1266	Betriebsstoffverw. Kp. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 2. 44
1361	Kr. Trsp. Kp. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 2. 42
1362	Kr. Trsp. Kp. (mot) v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 2. 42
1817 (Trop)	Stb. Techn. Btls. (mot) (Trop) v. 1. 3. 42 entfällt (Ersatz 709 v. 1. 11. 43)
1820	Stb. Techn. Btls. (Sich.) v. 1. 12. 42 entfällt (Ersatz 709 v. 1. 11. 43)
1831 (Trop)	Techn. Kp. »E« (mot) (Trop) v. 1. 3. 42 entfällt (Ersatz 717 v. 1. 11. 43)
1833 (Trop)	Techn. Kp. »GW« (mot) (Trop) v. 1. 3. 42 entfällt (Ersatz 718 v. 1. 11. 43)
1875 (Trop)	le. Techn. Kol. (mot) (Trop) v. 1. 3. 42 entfällt
2210	Standortkdtr. Smolensk v. 1. 7. 42 entfällt
2211b (W)	Wehrm. Ortskdtr. Poltawa v. 1. 1. 43 entfällt
2214	Ortskdtr. Brüssel v. 1. 2. 42 entfällt (es gilt Sonder-K. St. N.)
2252	F. P. Luftgau-P. Amt v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 1. 43 beschränkt verteilt
2501	Dt. Verbdgs. Stb. span. Div. v. 1. 5. 42 entfällt (es gilt Sonder-K. St. N.)
4138	Wachtr. Wien v. 1. 4. 44 Neuerscheinung beschränkt verteilt
4876	Fremdspr. Bericht. Zg. Prop.-Eins. Abt. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 1. 43 beschränkt verteilt
6156	schw. Ausb. Schwd. v. 1. 4. 44 Neuerscheinung beschränkt verteilt
6170	Kav. Pi. Ausb. Zg. (Fahrrd.) v. 1. 4. 44 Neuerscheinung
6551a	gem. Panz. Aufkl. Ausb. Kp. »Gr. Deutschld.« und »Feldherrnhalle« v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 1. 43 mit Änderung und Ergänzung der Bezeichn. beschränkt verteilt

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
8050	Geb. Jäg. Schule v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 6. 43. Keine K. A. N. beschränkt verteilt
10 1113a	gem. Panz. Aufkl. Lehrkp. Schule und Lehrg. Panz. Tr. v. 1. 5. 44 Neuerscheinung beschränkt verteilt
10 1149	Panz. Jäg. Stu. Gesch. Lehrkp. (7,5 cm Stu K) v. 1. 5. 44 Neuerscheinung beschränkt verteilt
10 1162	Panz. Aufkl. Schießlehrkp. v. 1. 5. 44 Ersatz für 1. 9. 43 beschränkt verteilt

Druckfehlerberichtigungen:

HM 44 Ziff. 17

1186 Panz. Sp. Wg. Werkst. Zg. muß heißen: 1. 11. 43

HM 44 Ziff. 102

ändere 1202a Stb. Div. Nachsch. Führ. (tmot) a in Stb. Kdrs. Div. Nachsch. Tr. a (tmot) v. 1. 11. 43

ändere 307 Stb. und Stbs. Schwd. Aufkl. Abt. (mot) v. 1. 2. 43 in 1. 12. 43

HM 44 Ziff. 198

306 Stb. schw. Abt. Kav. Brig. v. 1. 3. 44 streiche in Spalte Bezeichnung »(Versuch)«

723n Pi. Kp. (auf Fahrrd.) v. 1. 4. 44 muß heißen: Pi. Kp. (n. A.) (auf Fahrrd.) v. 1. 4. 44

streiche bei Artnr. 1126a (gp) die Bezeichnung »gp« und setze die Bezeichnung »gp« unter 1126a (T. E.) 8 cm Gr. W. Zg. (6 Gr. W.) (gp) v. 1. 3. 44

ändere bei 1302 und 1304 das Ausgabedatum v. 1. 2. 44 in 1. 4. 44

ändere bei 2043 (K) das Ausgabedatum v. 1. 2. 44 in 1. 3. 44

Teil B.

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
259		Planstellen für die N. S. F. O. im Feldheer Neben den Kommandobehörden im Feldheer bis zum Div. Kdo. (einschl.) erhalten die entsprechenden Territorialbefehlshaber ebenfalls Abteilungen für NS-Führung. Im einzelnen: 1. Heer. Gru. Kdos. 1 Offizier für NS-Führung (N. S. F. O.), St. Gr. »K/R« 1 Hilfsoffizier für NS-Führung (Dienstsitz beim O. Qu.), St. Gr. »Z/B« 1 Schreiber, St. Gr. »O« 1 Schreiber (Dienstsitz beim O. Qu.), St. Gr. »G«

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
		2. AOK's, Bfh. der Heer. Geb., Mil. Bfh., Wehrm. Bfh.: 1 Offizier für NS-Führung (N. S. F. O.), St. Gr. »B« 1 Hilfsoffizier für NS-Führung (Dienstsitz beim O. Qu.), St. Gr. »Z/B« 1 Offizier für Truppenbetreuung, St. Gr. »Z/K« 1 Schreiber, St. Gr. »G« 1 Schreiber, St. Gr. »M« 1 Schreiber (Dienstsitz beim O. Qu.), St. Gr. »M« 3. Gen. Kdos., Bfh. in Sich. Ber.: 1 Offizier für NS-Führung (N. S. F. O.), St. Gr. »Z/B« 1 Schreiber, St. Gr. »G« 4. Div. Kdos., Stb. Ski-Jäg. Brig., Stb. Kav. Brig.: 1 Offizier für NS-Führung (N. S. F. O.), St. Gr. »Z/B« 1 Schreiber, St. Gr. »G« 5. O. F. K., Bez. Bfh., Kdt. Groß-Paris, Kdt. Südfrankr., Insp. Landesbef., Kdt. rückw. A. Geb.: 1 Offizier für NS-Führung (N. S. F. O.), St. Gr. »Z/B« 1 Schreiber, St. Gr. »G« Die betreffenden K. St. N. aller Art sind entsprechend zu ändern. Die Schaffung von Planstellen für N. S. F. O. bei weiteren Dienststellen des Feldheeres bleibt vorbehalten.
280	11 (gek.)	A. Ob. Kdo. (gek.) v. 1. 4. 43 Auf Seite c, Zeile 31 setze »Beamter des gehob. techn. Dienstes (Ch)« (Druckfehler)
281	12	Gen. Kdo. v. 1. 3. 42
	15	Gen. Kdo. Panz. Kps. v. 1. 3. 42 Der Führer der Verpflegungs- und Kraftfahrzeugstaffel erhält St. Gr. »K«.
282	27	Kdo. Sich. Div. v. 1. 3. 42
	51	Kdo. Panz. Div. Kdo. Panz. Gren. Div. v. 1. 11. 41
	51a	Kdo. Panz. Div. v. 1. 12. 43
	4006	Kdo. Inf. Div. (Besatzung) v. 1. 4. 43
	5055	Kdo. Ausb. Div. v. 1. 7. 43
	5055a	Kdo. Feldausb. Div. v. 1. 2. 44 K. A. N., Stoffgl. Ziff. 35; Zusätzlich: 1 Stehbildwerfer (o)
283	31(G)	Stb. Grz. Wa. Abschn. v. 1. 2. 41 Der Führer hat St. Gr. »R« (Druckfehler)
284	51a	Kdo. Panz. Div. v. 1. 12. 43 Streiche im Kopf: (mit Div. Begl. Kp.)
285	83(V)	Ob. F. Kdtr. (V) v. 1. 11. 42 Die Stabshelferinnen entfallen; an ihre Stelle treten: 1 Unteroffizier, Schreiber, St. Gr. »G« (Seite a, Zeile 11) 2 Unteroffiziere, Dolmetscher, St. Gr. »G« (Seite a, Zeile 18) 1 Unteroffizier, Schreiber, St. Gr. »G«; 1 Mann, Schreiber, St. Gr. »M« (Seite b, Zeile 24) 1 Unteroffizier, Dolmetscher, St. Gr. »G« (Seite c, Zeile 29)

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzung
		Die übrigen Stellen sind Mannschaften St. Gr. »M«. Anmerkung **) erhält folgenden Text: Die Besetzung der Schreiberstellen (St. Gr. »G« und »M«) hat in dem für die einzelnen Gebiete befohlenen Umfange mit Stabshelferinnen zu erfolgen. Die Einstufung der Stabshelferinnen (TO. A) ist nach H. V. Bl. 43 Ziff. 548 vorzunehmen.
266	112a	Stb. Hochgeb. Jäg. Btls. v. 31. 10. 43 Die Bemerkung auf Blatt f muß lauten: Auf das Soll der Gewehre rechnen an: Für 2. und 3. Zug 6 Gewehre 43 und Gewehrgranatgerät 6 Zielfernrohrgewehre 43 außerdem: für Pi. Zg. 15 Faustpatronen.
267	132e	Hochgeb. Jäg. Kp. v. 31. 10. 43 Anmerkung 5 Blatt e erhält folgenden Wortlaut: Es erhalten: 1. bis 3. Zug je 15 Faustpatronen je 3 Gewehre 43 mit Gewehrgranatgerät je 3 Zielfernrohrgewehre je Gr. W. 1 Gewehrgranatgerät je s. M. G. 1 Gewehrgranatgerät.
268	477a	Battr. 21 cm K 39 (3 Gesch.) (mot Z) nicht im Abt. Verband v. 13. 12. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 5: Streiche: 3 Satz Rohrisolierung für 21 cm K 39 nach Anl. A 567 k
269	627	Stbs. Battr. (mot) Werf. Abt. (mot) Stbs. Battr. (mot) schw. Werf. Abt. (mot) v. 1. 12. 43 Es entfällt: 1 Gerätunteroffizier (Seite b, Zeile 18) Die Klammereintragung gilt für Schirrmeister (Ch) (1 Zeile höher)
270	718	Techn. Kp. »GW« (mot) v. 1. 11. 43 Als letzte Zeile auf Seite e ist aufzunehmen: Heizungsmonteure(Zentralheizungen (92) in Spalte 3. Zug: 2
271	760b	Begl. Kdo. Br. Kol. B (Ger. Einh.) v. 1. 11. 43
	785a	Pi. Horchzg. (mot) (M) v. 1. 11. 43 Die Einheiten erhalten die Überschrift »Kriegsetat 44«
272	872	Kps. Nachr. Kol. (mot) v. 1. 1. 44 K. St. N.: Der Raupenschlepper Ost (Zeile 22) wird in Gleisketten-Lastkraftwagen 2 t, offen (Maultier) (Sd. Kfz. 3) umgewandelt. (In K. A. N. bereits berücksichtigt)
273	890	Feste Fu. St. OKH/BdE v. 1. 3. 43 Die Stellengruppe des Führers wird in »B« umgewandelt.

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
274	1104	Stb. u. Stbs. Kp. Panz. Gren. usw. v. 1. 11. 43 Es entfällt: 1 Panzerfunkwart (Seite d, Zeile 16). Zusätzlich zu Gefechtstroß: 1 Funker, St. Gr. »M«, mit Gewehr (Seite d, Zeile 29). Die Zeile lautet dann richtig: »Funker (1 zugl. Kw. Fahr. für Lkw.) Ändere 1.—4. le. Funktrupp (gp.) (Seite h, Zeilen 2—10) in »(mot)«. Die Fußnote [1]) Seite h entfällt. Ändere Seite c, Zeile 6 St. Gr. »Z« in »K«
275	1104a (gp.)	Stb. u. Stbs. Kp. Panz. Gren. Rgts. a (gp.) v. 1. 11. 43 Ändere Seite d, Zeile 2 St. Gr. »Z« in »K«
276	1108	Stb. u. Stbs. Kp. Panz. Gren. usw. v. 1. 11. 43 Setze hinter Funker (Seite b, Zeile 31) »(1 zugl. Kw. Fahr. für Lkw.)« Es entfällt im Gefechtstroß I: »1 Kraftwagenfahrer für Lkw.« (Seite b, Zeile 32) Ändere in Fußnote [1]) auf Seite b »Sd. Kfz. 251 in 261«
277	1109	Stb. Panz. Aufkl. Abt. v. 1. 11. 43 Seite a, Zeile 22 muß heißen: »Funkwart« Es entfallen: 1 Funkmeister (Seite b, Zeile 22) 1 Panzerfunkwart (Seite c, Zeile 5)
278	1109 (gp.)	Stb. Panz. Aufkl. Abt. (gp.) v. 1. 11. 43 Zusätzlich zu Gefechtstroß: 1 Funkmeister, St. Gr. »O«. 1 Pistole
279	1113	Panz. Aufkl. Kp. (Volkswg.) v. 1. 11. 43 Ergänze Zusammenstellung Seite d, Zeile 10, Spalte e unter Zahl 145 »(3)«
280	1113 (gp.)	Panz. Aufkl. Kp. (gp.) v. 1. 11. 43 Streiche auf Seite a, Zeile 11 die Klammer mit Wortlaut
281	1114c (gp.)	Panz. Gren. Kp. c (gp.) v. 1. 11. 43 Streiche: Seite c, Zeile 12 »Flak 38« und ändere 251/10 in 251/17
282	1118	Panz. Gren. Pi. Kp. v. 1. 11. 43 Seite b, Zeile 23 muß richtig lauten: »Granatwerferschützen (2 zugl. Werferführer, 2 zugl. Fernsprecher und Sprechfunker)« Seite e, Zeile 6 muß richtig lauten: »Funker (zugl. Führer)« Seite e, Zeile 29 muß lauten: »Unteroffizier, Führer (zugl. Sprechfunker)« Seite f, Zeile 8 ändere in der Klammer »Funker« in »Sprechfunker« Zusätzlich zu Gefechtstroß: (Seite c) 1 Funker, St. Gr. »M« mit Gewehr
283	1120b	Gesch. Kp. (6 le. I. G., 2 s. I. G.) (mot) v. 1. 11. 43 Der 2. leichte Feldkabeltrupp 3 (mot) entfällt (Seite a, Zeile 23)
284	1121	(T. E.) Führ. schw. Kp. (mot) v. 1. 11. 43 Seite a, Zeile 12 ändere b in 6 Der Lkw. Seite a, Zeile 31 ist gl.
285	1126	(T. E.) 12 cm Gr. W. Zg. (mot) v. 1. 11. 43 Es entfällt: 3 Sprechfunker für Feldfunksprecher b (Zeile 8) Zeile 27 muß richtig lauten: »12 cm Granatwerfer 42«
286	1148b	Panz. Jäg. Kp. »Hornisse« (8,8 cm Pak 43) v. 1. 11. 43 Seite a, Zeile 33 und Seite b, Zeile 2 ändere: »Funker« in »Sprechfunker«
287	1148d	schn. Panz. Jäg. Kp. usw. v. 1. 11. 43 Seite a, Zeile 36 und Seite b, Zeile 4 ändere: »Funker« in »Sprechfunker«
288	1150a	Stbs. Kp. Panz. Abt. »Panther« v. 1. 11. 43 Seite a, Zeile 18 und Seite b, Zeile 23 ändere: »Funker« in »Sprechfunker« Seite a, Zeile 25 streiche in Hauptspalte: »(zugl. Panz. Fu. Wart)« Es entfallen im Nachr. Zg.: 2 Panzerführer, St. Gr. »G« (Seite a, Zeile 26) Zusätzlich zu Nachr. Zg.: 2 Fernsprecher, St. Gr. »M«, mit Gewehren Seite a, Zeile 33 ändere: »Pkw.« in »Lkw.« Seite f, Zeile 12 Klammerbegriff muß richtig lauten: »(1 zugl. Kw. Fahrer für Pkw., 2 zugl. 2 Kw. Fahrer für Lkw., 2 zugl. 2 Kw. Fahrer für gp. Krkw. (zugl. Sprechfunker)« Seite g, Zeile 4, Hauptspalte muß richtig lauten: »Lastkraftwagen 2 t, geschl., gl. als Funkwagen.«
289	1150b	Stbs. Kp. b Panz. Abt. v. 1. 11. 43 Seite a, Zeile 18 und Seite b, Zeile 25 ändere: »Funker« in »Sprechfunker« Es entfallen im Nachr. Zg.: 2 Panzerführer, St. Gr. »G« (Seite a, Zeile 26) Zusätzlich zu Nachr. Zg.: 2 Fernsprecher, St. Gr. M», mit Gewehren Seite d, Zeile 33 Klammerbegriff muß richtig lauten: »(1 zugl. Kw. Fahr. für Pkw., 2 zugl. 2. Kw. Fahr. für Lkw., 2 zugl. 2. Kw. Fahr. für gp. Krkw. (zugl. Sprechfunker))«
290	1150c	Stbs. Kp. schw. Panz. Abt. »Tiger« v. 1. 11. 43 Seite a, Zeile 34 streiche in der Klammer das Wort »und« Seite b, Zeile 29 Hauptspalte, ändere in der Klammer »Funker« in »Sprechfunker« Seite e, Zeile 34 füge hinzu: 1 zugl. Sprechfunker K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24 Streiche: 2 Satz Fernmeld. Ger. Fu. 2 EU Ändere: 4 Satz Fernmeld. Ger. Fu. SE 30 in 6 (Verteiler ändere sinngemäß)

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
291	1155d	Stbs. Kp. schn. Panz. Jäg. Abt. (Sf) v. 1. 11. 43 Seite a, Zeile 30, der eingeklammerte Text muß lauten: »(2 für Pkw. (1 zugl. Funker, 1 zugl. Fernsprecher); 1 für Lkw. (zugl. Nachr. Mech.)«
292	1157a	Stbs. Kp. Panz. Stu. Gesch. Abt. (45 Gesch.) v. 1. 11. 43 Seite b, Zeile 14 ändere in der Klammer: »Funker« in »Sprechfunker« Seite e, Zeile 5, Klammerbegriff muß richtig lauten: »(1 zugl. Kw. Fahr. für Pkw., 2 zugl. 2. Kw. Fahr. für Lkw., 2 zugl. 2. Kw. Fahr. für gp. Krkw. (zugl. Sprechfunker))« Die Stellengruppe eines Panzerfunkwarts (Seite b, Zeile 2) wird in »G« umgewandelt Es entfällt: 1 Funkmeister (Seite b, Zeile 23)
293	1158	Panz. Stu. Gesch. Kp. (22 Gesch.) v. 1. 11. 43 Seite a, Zeilen 22 und 26 ändere: »Funker« in »Sprechfunker«
294	1159	Panz. Stu. Gesch. Kp. (14 Gesch.) v. 1. 11. 43 Seite a, Zeilen 23 und 27 und Seite d, Zeile 6 ändere: »Funker« in »Sprechfunker« Die Stelle eines Panzerfunkwarts wird in »G« umgewandelt (Seite b, Zeile 6) Es entfällt: 1 Funkmeister (Seite b, Zeile 27)
295	1170p	Eisb. Panz. Zg. (le. Sp.) v. 1. 10. 43 Füge neu ein Blatt c unter Anmerkungen: »[7]) Die Einheit bildet einen Gasspürtrupp, bestehend aus 1 Führer und 3 Mann (In K. A. N. bereits berücksichtigt)
296	1175a	m. Panz. Kp. a v. 1. 11. 43 Seite a, Zeilen 23 und 27 ändere: »Funker« in »Sprechfunker«. Seite a, Zeile 39 ändere: Spalte Stellengruppe »M« in »G«, Spalte d: in »1«; füge neu ein: Spalte c: »1«; ändere Summe zu f) und Zusammenstellung entsprechend. Es entfällt: 1 Funkmeister, 1 Pistole (Seite b Zeile 21); ändere Summe zu g) und Zusammenstellung entsprechend.
297	1176e	schw. Panz. Kp. e v. 1. 11. 43 Seite a, Zeile 25 und 29 ändere: »Funker« in »Sprechfunker«. Die Stellengruppe eines Panzerfunkwarts (Seite a Zeile 39) wird in »G« umgewandelt. Es entfällt: 1 Funkmeister (Seite b Zeile 21)
298	1177	m. Panz. Kp. »Panther« v. 1. 11. 43 Seite a, Zeilen 21 und 24 ändere: »Funker« in »Sprechfunker«. Zusätzlich zu h) Staffel für Verwaltung und Nachschub: 2 Funker (1 zugl. Kw. Fahrer für Lkw.), St. Gr. »M«, mit Gewehren, 1 Lastkraftwagen, 2 t, geschl. gl. als Funkwagen mit Fußnote [3]) [3]) Ausgestattet mit 1 Satz Funkgerät Fu 12 SE 80, Troßfunkstelle. K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24 1 Satz Fernm. Gerät Fu 12 SE 80, Anf. Zeichen N 10 862
299	1190	(T. E.) Panz. Flammzg. v. 25. 1. 43 4. und 7. Zeile ändere: »Funker« in »Sprechfunker«
300	1195	(T. E.) Panz. Fla. Zg. (2 cm Flak 38) v. 1. 2. 44 Seite a, Zeile 17 ändere: »Funker« in »Sprechfunker«
301	1210	Nachsch. Rgts. Stb. z. b. V. v. 1. 11. 43 Zusätzlich: 1 Vet. Offz., St. Gr. »K«
302	1244	Geb. Fahrkol. v. 1. 11. 43 Füge im Troß an den Zeilen 9, 10 und 11 (Seite b) eine Klammer ein mit dem Text: 1 zugl. Fahrer vom Bock
303	1365	Krkw. Zg. v. 1. 11. 41 Als Anmerkung [3]) ist anzufügen: »Von den 35 M-Stellen sind in den befohlenen Gebieten 8 mit Hilfswilligen zu besetzen. Die Wahl der Stellen bleibt dem Führer der Einheit überlassen.«
304	1365n	Krkw. Kp. (n. A.) v. 1. 10. 43 In der Hauptspalte ist in Zeile 11 und 23 zu streichen »Hw« Die Anmerkung [4]) erhält folgenden Wortlaut: »Von den 66 M-Stellen sind in den befohlenen Gebieten 15 mit Hilfswilligen zu besetzen. Die Wahl der Stellen bleibt dem Führer der Einheit überlassen.«
305	1711	Heer. Flakbattr. 8,8 cm (4 Gesch.) (mot Z) Heer. Flakbattr. 8,8 cm (4 Gesch.) (bodstg.) v. 1. 11. 43 K. St. N.: Seite c Zeile 28, füge in Hauptspalte ein: »(1 zum Vorrat); ändere in Spalte k 4 in 5 Zeile 29, Spalte k ändere 4 in 5 Seite e Zeile 6, Spalte k ändere 4 in 5 Zeile 10, Spalte k ändere 10 in 11 Zeile 16, füge als Stellengruppe ein »O«

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnungen und Ergänzungen
		Seite f nach Zeile 3 füge ein: Sonderanhänger 202 (Sd. Ah. 202) für Geschütze 8,8 cm Flak 36 oder 37 (2) Zeile 13, Spalte e muß lauten 178 Gewehre Zeile 13, Spalte f muß lauten 13 Pistolen Zeile 13, Spalte k muß lauten 13 Anhänger Zeile 20, Spalte k ändere 4 in 5 Zeile 23, Spalte k ändere 10 in 11 Seite g nach Zeile 8 füge ein: Sonderanhänger 202 (Sd. Ah. 202) für Geschütze 8,8 cm Flak 36 oder 37 (2) Zeile 10, Spalte k ändere 10 in 13
306	2081a	Kr. Kart. Verm. Amt (verst.) v. 1. 11. 43
	2081b	Kr. Kart. Verm. Amt v. 1. 11. 43 Die Einheiten erhalten die Überschrift »Kriegsetat 44«
307	2090	W. B. A. (Bkl. u. Ausrüst.) Absch. Ltr. u. Zwg. St. v. 1. 7. 42 Zusätzlich zu b) Zweigstelle: 1 Angestellter (TO A) Gr. VIII für Verw. und Kanzleidienst 1 Angestellter für fachtechn. Dienst (TO A), Gr. Va Sämtliche übrigen Angestellten erhalten die Bezeichnung: Angestellte für Verw. und Kanzleidienst.
308	2215	Frt. Leitst. v. 1. 7. 43
	2215h	Frt. Leitst. 110 v. 1. 12. 42
	2215k	Frt. Leitst. 22 v. 1. 1. 43
	2215l	Frt. Leitst. 102 v. 1. 3. 44 Die stellv. Kommandanten erhalten St. Gr. »K/B«. Die Offiziere der St. Gr. »Z« und »Z/K« erhalten St. Gr. »K«.
309	4021	Stb. Landesschütz. Btls. v. 1. 4. 42 Zusätzlich zu Gruppe Verwaltung 1 Gerätunteroffizier St. Gr. »G« jedoch nur, wenn der Verband in der Bandenbekämpfung eingesetzt ist.
310	5051	Kdo. . . . Div. v. 1. 12. 41 Zusätzlich: zu Ib: 1 Feuerwerker, St. Gr. »O« zur Stabsgruppe: (nur bei Kdo. Panz. Div.) 1 Kraftwagenfahrer für Pkw., St. Gr. »M« 1 leichter Personenkraftwagen.
311	5061a	Stb. Ers. Brig. (mot) Gr. Deutschld. v. 1. 2. 43 Zusätzlich: 1 Offizier (St. Gr. »B«)
312	5085	W. K. Ausk. St. v. 1. 1. 43 Der stellv. Leiter erhält St. Gr. »K/B«, die Hilfsoffiziere St. Gr. »K«
313	6591	Nachr. Ausb. Kp. Panz. Gren. Ausb. Rgts. v. 1. 10. 42 Die Nachrichtenmechaniker (Seite a Zeilen 29 und 33) sind Ausbilder.
314	6802	Techn. Ausb. Kp. Techn. Ers. u. Ausb. Btls. usw. v. 1. 2. 44 Zusätzlich: K. St. N. 1 Masch. Satz 220/380 V (Drehstrom) etwa 30 kVA, als Anhalt (1achs.) fahrbar (in K. A. N. bereits berücksichtigt)
315	8101	Kdo. Panz. Tr. Schule II v. 1. 6. 43 Die Stellengruppe des Kommandeurs wird in »D« umgewandelt.
316	ohne	Feldgend. Kp. (Sonder-K. St. N. nach Ch H Rüst u. BdE/AHA Ia (II) Nr. 13352/42 v. 13. 6. 42) Von den Feldköchen hat einer St. Gr. »G« Druckfehlerberichtigung: In HM 44 Ziffer 198 lfde. Nr. 219 muß es heißen: Die Stelle des Hilfsarztes entfällt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 5. 44
— 11498/44 — A H A V.

257. Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer).

Die H. V. Verwaltung versendet:

Die Deckblattnummern 186 bis 227 vom 21. 4. 44 für die Anlagenbände A. N. (Heer), betr. die Anlagen:

J 427, J 429, J 430, J 2711, J 2744, J 3500, J 4715, A 8, A 8a, A 9, A 9a, A 10, A 77, A 567, A 567b, A 853, A 2759, A 2819, Ch 225, Ch 233, Ch 236, Ch 240, Ch 3422, Ch 4497, Ch 4509, DCh 8311, DCh 8313, DCh 8320, DCh 8335, DCh 8350, DCh 8370, P 1285, P 1580, E 2593, N 1844, N 1905, N 2101, N 2956, N 3522, K 4563, K 4564, K 4571, F 625, F 627, F 1301, Hm 1427.

Weitergabe der Deckblätter für Dienststellen usw. des Feldheeres durch die zuständigen Feldvorschriftenstellen, beim Ersatzheer durch die stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.).

Einheiten, die nicht bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe im Besitz der Deckblätter sind, haben diese bei den obengenannten Verteilungsstellen anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 5. 44
— 72/88 — AHA V/StAN (IV g).

258. Änderungen von Anlagen zu A. N. (Heer).

Es fallen fort und sind mit allen Angaben zu streichen in der Anlage:

I. Anlage Hm 902.

Seite a 1 Benzinlötlampe, 1/3 l Inhalt mit Zubehör
Seite b 1 Kreuzmeißel, 150 mm lg
Seite c 1 Drahtzange mit langen halbrundspitzen Backen, 140 mm lg

Seite e 1 Flachstumpffeile, 150 mm lg, halbschlicht
1 Halbrundfeile, 200 mm lg, halbschlicht
1 Rundfeile, 150 mm lg, halbschlicht
1 Vierkantfeile, 200 mm lg, halbschlicht
1 Präzisionsbarettfeile, 100 mm lg, doppelschlicht

Seite f 1 Einschlaglupe mit 2 Gläsern, 3-, 6- und 9fache Vergrößerung
1 Körner, rund, 8 mm ⌀

Seite g 1 Sechskantschlüssel mit Griff, 11 mm Schlüsselweite
1 60° Spitzsenker aus Schnellstahl, 13 mm ⌀
1 Satz Handgewindebohrer für durchgehende Löcher M 2

Seite h 1 Schneideisen M 2
1 Schneideisen M 8
1 Schneideisen M 10
1 Schneideisenhalter 45
1 Schneideisenkapsel 30 × 16 × 4,8
1 Schneideisenkapsel 45 × 30 × 10
1 Handreibahle, unverstellbar, mit Spiralnuten, 3 mm ⌀
1 Handreibahle, unverstellbar, mit Spiralnuten, 4 mm ⌀
1 Handreibahle, unverstellbar, mit Spiralnuten, 5 mm ⌀

Seite i 2 kurze Spiralbohrer mit Zylinderschaft, 1,5 mm ⌀
2 kurze Spiralbohrer mit Zylinderschaft, 1,9 mm ⌀
2 kurze Spiralbohrer mit Zylinderschaft, 2,1 mm ⌀
2 kurze Spiralbohrer mit Zylinderschaft, 2,9 mm ⌀
2 kurze Spiralbohrer mit Zylinderschaft, 3,9 mm ⌀
2 kurze Spiralbohrer mit Zylinderschaft, 4,8 mm ⌀
1 kurzer Spiralbohrer mit Zylinderschaft, 6,3 mm ⌀

II. Anlage Hm 903.

Seite a — — 1 Eisenwinkel 280 × 500 mm (o)
— — 1 Eimer, verzinkt, für 10 l

Seite b — — 1 Lineal aus Stahl ohne Millimeterteilung, 1000 mm lg
— — 1 Locheisen, rund, 15 mm ⌀
1 1 1 Anstreichpinsel, 30 mm Zwingen-⌀
1 1 1 Leimpinsel, Berliner Form, mit Blechhülse (o) Nr. 3

III. Anlage Hm 914.

1 Blechkasten zum Aufbewahren von Feucht-Umdruckpapier (150 × 750 × 1000) (o)
1 Walzenmesser (o)

IV. Anlage Hm 915.

2 Ätzpatschen (Ätzpinsel Swanboy) (o)
1 Locheisen, rund, 10 mm ⌀
2 Spachtel für Maler, 60 mm br.

V. Anlage Hm 916.

1 Metallhülse mit Glaspinsel, klein (o)
1 Spachtel für Maler, 40 mm br.
1 Vorzeichenstift (o) für Druckfolien, 37 × 45 cm
2 Glaspinsel, klein (o)
12 Minen zum Vorzeichenstift

VI. Anlage Ns 851.

Es ist zu streichen:

Blatt b — bei Teigmulde (aus Leichtmetall) »(aus Leichtmetall)«.

Es fallen fort und sind mit allen Angaben zu streichen:

Blatt b — Schurzfell (aus Schafleder).
Blatt c — Schlichthobel, 45 mm br,
Schrupphobel, kurz, leicht, mit geraden Kanten, 16 mm br,
Stechbeitel, kurz, leicht, mit geraden Kanten, 16 mm br,
Beitelgriff mit Schlagring, 150 mm lg.
Blatt d — Handtücher, leinene,
Scheuertücher, etwa 50 × 60 cm,
Taschentücher,
Hemd aus Trikot,
Mütze, leinene,
Umhang, wasserdicht.

Es ist zu ändern:

Blatt a — Bandmaß aus Leinen, 20 m lg, in Kapsel — die Zahl 2 in »1«,
Filzschuhe mit Holzsohlen, zum Überziehen — die Zahl 8 in »4«,
Mehlsieb, 500 mm ⌀, 150 mm hoch — die Zahl 5 in »2«,
Schrotsäge mit Griffen, 120 mm Blattlg. — die Zahl 3 in »6«,
Entsprechend in Spalte Gesamtgewicht — die Zahl 0,4 in »0,2«, 20,0 in »10,0«, 6,5 in »2,6«, 5,55 in »11,1«.

Blatt b — Brotschieber, großer — die Zahl 10 in »6«,
Stiel zum großen Brotschieber — die Zahl 10 in »6«,
Brotschieber, kleiner — die Zahl 10 in »12«,
Umsetzschieber — die Zahl 10 in »3«,
Schlegel, hölzern — die Zahl 5 in »3«,
Wasserschöpfer mit Holzgriff — die Zahl 5 in »10«,
Kasten »Werkzeug und Gerät mit Inhalt« — die Zahl 5 in »3«,
Entsprechend in Spalte Gesamtgewicht — die Zahl 58,0 in »34,8«, 25,5 in »15,3«, 24,0 in »28,8«, 20,4 in »6,0«, 32,5 in »19,5«, 7,5 in »15,0«, 399,35 in »239,61«.

Blatt c — Dreikantsägefeile, 200 mm lg, halbschl. — die Zahl 1 in »2«,
Feilengriff, 32 mm Griff-⌀ — die Zahl 1 in »2«,
Stiele für Holzaxt, 900 mm lg (z. Vorr.) — die Zahl 2 in »3«,
Teigscharren, 100 mm br — die Zahl 2 in »4«.

Blatt d — Waschschüssel (Wasserschüssel) — die Zahl 1 in »2«,
Gesamtgewicht des Satzes — die Zahl 2938 in »2654«.

Änderungen sind handschriftlich durchzuführen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 5. 44
— 72/88 — AHA V/StAN (IV g).

---

259. Ausgabe von Deckblättern.

1. Deckblatt Nr. 1 bis 6 zur H. Dv. 119/177 N. f. D.
Schußtafel für die 12,2 cm Kanone 390/1 (r)
— russ 31 — 12,2 cm Kanone 390/2 (r) —
russ 31/37 — mit der 12,2 cm Sprenggranate

Vom Dezember 1943

2. Deckblatt Nr. 30 bis 32 zur H. Dv. 119/403 N. f. D.
Schußtafel für die 10 cm Kanone 17 und 10 cm Kanone 17/04 n/A mit der Feldhaubitzgranate rot Vom November 1936
3. Deckblatt Nr. 27 bis 29 zur H. Dv. 119/405 N. f. D.
Schußtafel für die schwere 10,5 cm Kanone 35 (t) mit der 10,5 cm Aufschlagzündergranate M 35 und der 10,5 cm Doppelzündergranate M 35 Vom Dezember 1939
4. Deckblatt Nr. 31 bis 33 zur H. Dv. 119/411 N. f. D.
Schußtafel für die schwere 10 cm Kanone 18 mit der 10 cm Granate 19 und der 10 cm Granate 19 FES Vom Juni 1942
5. Deckblatt Nr. 25 bis 29 zur H. Dv. 119/481 N. f. D.
Schußtafel für die 15 cm Kanone 18 und die 15 cm Kanone 39 mit der 15 cm Kanonengranate 18 Vom August 1939
6. Deckblatt Nr. 6 bis 14 zur H. Dv. 119/530 N. f. D.
Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm Kanone 418 (f) — frz GPF — und 15,5 cm Kanone 419 (f) — frz GPF — T — mit der 15,5 cm Granate 421 (f) — frz 15 BGP — usw. Vom Januar 1943
7. Deckblatt Nr. 6 zur H. Dv. 119/531 N. f. D.
Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm Kanone 420 (f) — frz L 16 St Ch — mit der 15,5 cm Granate 421 (f) — frz 15 BGP — 15,5 cm Stahlgußgranate 422 (f) — frz 17 FAGP — usw. Vom März 1942
8. Deckblatt Nr. 4 bis 8 zur H. Dv. g. 119/670
Schußtafel für die Siegfried Kanone (Eisenbahn) mit der Siegfried Granate L/4,5 Bdz. u. Kz. (mit Haube) Vom Oktober 1942
9. Deckblatt Nr. 2 bis 5 zur H. Dv. 119/957 N. f. D.
Schußtafel für den 8,14 cm Granatwerfer 278 (f) — frz 27/31 — mit der 8 cm Wurfgranate 34 (deutsch) und der 8 cm Wurfgranate 34 Nebel (deutsch) Vom März 1942
10. a) Beilage zu Anlage 5 (zu 22) — Richtlinien für den Transport von Verpflegung bei Frost und während der warmen Jahreszeit (1944) Vom 18. 12. 43
b) Anlage 6 (zu 23) — Beladung der Verpflegungszüge (1944)
zur H. Dv. 128 N. f. D.
Dienstanweisung für Ersatzverpflegungsmagazine DAnw. EVM Vom 16. 5. 39
Mit dem Erscheinen der neuen Anlage 6 zur H. Dv. 128 tritt die Anlage 6 zur H. Dv. 128 alter Art außer Kraft.
11. Deckblatt Nr. 52 bis 54 zur H. Dv. 209/1 (M. Dv. Nr. 284 L. Dv. 800)
Sammelheft Merkblätter für den Sanitätsdienst Vom 1. 8. 39
12. Deckblatt Nr. 1 zur L. Dv. 772/2
Gasabwehrdienst im Luftschutz, Teil 2: Die Sachenentgiftungsanstalt Vom Mai 1942
13. Deckblatt Nr. 1 bis 3 zum Merkblatt 52 a/23 N. f. D.
Merkblatt für die Wintersicherung von Heeresfeldbahn (600 mm und 750 mm Spurweite) Vom 1. 10. 42
14. Deckblatt Nr. 145 und 146 zur D 60/1+
LK 01 Auftragsnummernplan Sammelband Heer Vom 1. 4. 41
15. Deckblatt Nr. 1 bis 5 zur D 187
12 cm Granatwerfer 42 Beschreibung Vom 16. 4. 43
16. Deckblatt Nr. 1 bis 4 zur D 1119/4
Bedienungsanweisung für Entgiftungsfahrzeuge, Heft 4: Der Mannschaftsentgiftungskraftwagen (Kfz 92/1) Bauart 1941 Vom 30. 7. 41

In der H. Dv. 1 a, H. Dv. g. 1 bzw. im Anhang 2 zur H. Dv. 1 a sowie L. Dv. 1/1 sind die Deckblätter usw. zu lfd. Nr. 1 bis 13 handschriftlich nachzutragen.

Die Beilage und Anlage zu lfd. Nr. 10 und die Deckblätter zu lfd. Nr. 11 bis 13 sind sollmäßig verteilt; fehlende Abdrucke sind anzufordern:
a) vom Feldheer:
bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen — FVSt —,
b) vom Ersatzheer:
bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — Vorschriftenverwaltungsstellen — VVSt — gemäß Merkblatt 35/3 vom 1. 1. 42.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 7 und 9 sind sollmäßig verteilt; fehlende Abdrucke sind anzufordern:
1. vom Feldheer:
bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen — FVSt —,
2. vom Ersatzheer:
a) bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — VVSt —,
b) von den Batterien — Kompanien (zum Einlegen in das Gerät) beim Heeres-Zeugamt Spandau.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 8 sind mit genauer Angabe der Prüfnummern der vorhandenen Vorschriften bei den zuständigen FVSt bzw. VVSt anzufordern.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 14 sind mit genauer Angabe der Prüfnummern der vorhandenen Vorschriften bei der Heeres-Vorschriftenverwaltung anzufordern.

Der Bedarf der Deckblätter zu lfd. Nr. 15 und 16 ist bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen — FVSt — bzw. bei den zuständigen stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — VVSt — anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 4. 44
— 89 a/b — AHA/Stab V/H Dv (VII/VIII).

260. Anschriftenänderung.

Die Nachr. Dolm. Ers. u. Ausb. Abt., bisher Meißen, wurde unter gleichzeitiger Herabsetzung des Personalbestandes aus dem Wehrkreis IV in den Wehrkreis XII nach St. Avold verlegt.

Neue Anschrift:
Nachr. Dolm. Ers. u. Ausb. Abt.
(18) St. Avold.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 4. 44
— 5402/44 — Chef Ausb/Ag N/In 7 (I a²/I c 1).

261. Berichtigung.

In den **H. M. 1944 Nr. 104** ist die gesamte Zeile »36/5« 1. bis 4. Spalte zu streichen.

Im Merkblatt 35/10 ist die Streichung sinngemäß auszuführen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 4. 44
— 89 a/b — AHA/Stab V/H Dv (VI).

1805 44 2 A